

TECHNIK UND WIRTSCHAFT

MONATSCHRIFT
DES VEREINES DEUTSCHER INGENIEURE
SCHRIFTFLEITER D. MEYER

15. Jahrg.

August 1922

8. Heft

Eisenbahnrats- und Wirtschaftsbezirke.

Von Regierungsrat Dr. rer. pol. Baumann, Berlin.

Der Gedanke, eine berufsständische Vertretung bei der Entscheidung von Wirtschaftsfragen mitsprechen zu lassen, hat in der neuen Reichsverfassung dadurch seinen Ausdruck gefunden, daß die Einrichtung von Wirtschaftsräten in Aussicht gestellt worden ist. In Eisenbahnräten soll allen beteiligten Kreisen ein mitbestimmender Einfluß auf die deutsche Verkehrswirtschaft gewahrt werden¹⁾, während durch Bildung von Wirtschaftsräten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie Land- und Forstwirtschaft, Handel, Gewerbe und Industrie am gesamten deutschen Wirtschaftsleben Teilnahme finden sollen²⁾.

Während die Frage der Wirtschaftsräte sich noch in vollem Fluß befindet (sie hat bisher nur in der Bildung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats eine vorläufige Regelung gefunden), ist die Frage der Eisenbahnräte in allerjüngster Zeit einer vermeintlichen Lösung entgegengeführt worden³⁾.

I.

Die durch Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt vollzogene Errichtung von Eisenbahnbeiräten, wie sie im Art. 93 der neuen Reichsverfassung in Aussicht gestellt worden ist, ist dazu angetan, das Augenmerk der auch nicht unmittelbar beteiligten Kreise wieder vermehrt auf die Frage der Wirtschaftsvertretung des Volkes zu lenken. Die breite Öffentlichkeit wird Gelegenheit finden, an Hand dieser Verordnung nachzuprüfen, inwieweit

¹⁾ Art. 93 der n. R. V.: Zur beratenden Mitwirkung in Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife errichtet die Reichsregierung für die Reichseisenbahnen mit Zustimmung des Reichsrats Beiräte.

²⁾ Art. 165 Abs. 2 der n. R. V.: Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gesetzliche Vertretungen in Betriebsarbeiterräten sowie in nach Wirtschaftsgebieten gegliederten Bezirksarbeiterräten und in einem Reichsarbeiterrat.

³⁾ Reichsgesetzblatt Teil II, 1922 Nr. 3 vom 30. April 1922: Verordnung über Beiräte für die Deutsche Reichsbahn. Vom 24. April 1922.

die verfassungsmäßig gewährleistete Anteilnahme der Verkehrtreibenden an Angelegenheiten des Eisenbahnverkehrs und der Tarife erfüllt worden ist. Zur Gewinnung eines klaren Urteils darüber wird man allerdings eine gewisse Zeit der Tätigkeit der Beiräte abwarten müssen. Noch vielmehr aber wird das öffentliche Interesse wieder für die Einrichtung der Bezirkswirtschaftsräte wach werden, die vermöge des weiteren Rahmens ihrer Aufgabe und der breiteren Grundlage, auf die sie gestellt werden sollen, dazu berufen sind, eine noch gewichtigere Rolle im deutschen Wirtschaftsleben zu spielen, als die Eisenbahnräte.

An sich ist die Einrichtung von Eisenbahnbeiräten in Deutschland nichts Neues⁴⁾, jedoch werden sich die nunmehr geschaffenen von den bisher bestehenden in ihrer Tätigkeit und ihrem Einfluß vermöge der jetzigen Zeitverhältnisse grundsätzlich unterscheiden. Dazu werden vor allem die gänzlich veränderte Zusammensetzung und nicht zum wenigsten die veränderten sozialen Verhältnisse beitragen. Während sich die Bezirkseisenbahnräte nach dem Gesetz von 1882 nur aus Vertretern des Handelsstandes, der Industrie, der Land- und Forstwirtschaft zusammensetzten, entsenden in die neu geschaffenen Beiräte neben den staatlich organisierten Wirtschaftskörpern die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer ihre Vertreter. Außerdem steht den Regierungen der beteiligten deutschen Länder das Recht zu, Mitglieder zu den Landeseisenbahnräten zu ernennen.

In ihrer Gebietsabgrenzung klammerten sich die Eisenbahnräte vom Jahre 1882 eng an den Bereich der einzelnen Direktionsbezirke. Diese waren aus Anlaß der Verstaatlichung der Privateisenbahnen durch Zusammenfassung von Strecken entstanden, die einer oder mehreren Gesellschaften gehörten. Wirtschaftliche Gesichtspunkte spielten also bei der Gebietsabgrenzung dieser Beiräte nicht mit. Um die Verkehrsinteressen wirtschaftlich zusammenhängender Gebiete zur Geltung zu bringen, die sich nach jenem Gesetz namentlich auf Wünsche bezüglich des Fahrplans und der Tarife erstreckten, mußten unter Umständen eine ganze Anzahl von Beiräten und Direktionen in Tätigkeit treten.

Als im Jahre 1895 die preußische Staatseisenbahnverwaltung einer Neuordnung unterzogen wurde und die Direktionsbezirke eine andere Abgrenzung fanden, durch die versucht werden sollte, mehr als bisher der wirtschaftlichen Einheit Rechnung zu tragen, erfuhr auch die Bezirksabgrenzung der Eisenbahnräte eine andere Regelung⁵⁾. Es wurden 7 Bezirkseisenbahnräte in Preußen beibehalten.

Der Bezirkseisenbahnrat:	umfaßte die Direktionsbezirke:
1. Bromberg	Bromberg, Danzig, Königsberg
2. Berlin	Berlin, Stettin
3. Magdeburg	Magdeburg
4. Hannover	Hannover, Münster
5. Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Kassel
6. Köln	Köln, Elberfeld, Essen, St. Johann-Saarbrücken
7. Erfurt	Erfurt, Halle

⁴⁾ Gesetz, betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats für die Staatseisenbahnverwaltung. Vom 1. Juni 1882.

⁵⁾ Ministerialerlaß, betr. Bildung der Bezirkseisenbahnräte. Vom 18. Dezember 1894 (E. V. Bl. 95, S. 98).

Wenn auch bei der damaligen Neueinteilung der Direktionsbezirke der Gedanke, für wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete ein Verkehrsgebiet zu schaffen, mitgewirkt haben mag, so haben doch die Rücksichtnahme auf politische Zusammengehörigkeit und die Berücksichtigung der Streckenführung in Verbindung miteinander eine Abgrenzung ergeben, die sich besonders bei der starken wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung Deutschlands in den beiden folgenden Jahrzehnten als den Verkehrsinteressen der einzelnen Gebiete wenig entsprechend herausgestellt hat. Die Vereinigung einzelner Direktionsbezirke zu einem Bezirkseisenbahnrat kam diesem Gedanken schon näher, jedoch wurde auch hier, hervorgerufen durch die Erschließung neuer Bodenschätze, die sich über das Gebiet mehrerer Direktionsgebiete erstrecken (z. B. Braunkohle), und durch die im Aufkommen und im Absatz der Rohstoffe und Produkte in veränderte Bahnen gewiesene Verkehrswirtschaft, allmählich eine Neuabgrenzung zur zwingenden Notwendigkeit.

Vor die Lösung dieser Aufgabe wurde man im Zusammenhang mit dem durch den Art. 89 der neuen Reichsverfassung ausgesprochenen Gedanken der Verreichung der Eisenbahnen und der durch den Art. 93 der neuen Reichsverfassung bedingten Umgestaltung der Eisenbahnbeiräte gestellt. Mit dem 1. April 1920 waren die Eisenbahnen, die bisher den Ländern gehörten, in den Besitz des Reiches überführt worden⁶⁾. Das ganze Reichsbahngelände stand zur Neugliederung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zur Verfügung. Auch die dem Lande Bayern im Staatsvertrag vorbehaltenen Reservatrechte, die sich in der Hauptsache auf das innere Verwaltungsgebiet beziehen, hätten an dem Gedanken, die Verkehrsinteressen wirtschaftlich zusammenhängender Gebiete an einer Stelle zu vertreten, nicht irre machen dürfen, heißt es doch in dem Schlußprotokoll zum § 24 des Staatsvertrages über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich etwa: »Auch die Neugestaltung des Eisenbahnwesens darf nur im Sinne einer vollwirksamen Dezentralisation der Reichsverwaltung nach verkehrstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen Diesem Grundsatz wird für Bayern nur Rechnung getragen werden können, wenn der Sitz der bayerischen Landesregierung als Hauptstadt einer größeren politischen Gemeinschaft und Mittelpunkt eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes auch ferner der Sitz einer im wesentlichen das bayerische Wirtschaftsgebiet zusammenfassenden Reichseisenbahnbehörde bleibt, deren Zuständigkeiten nach dem Grundsatz einer vollwirksamen Dezentralisation zu bemessen sind.« Der Gedanke, daß die Verwaltung eines Verkehrsgebietes sich nach den Grenzen des Wirtschaftsgebietes richten muß, ist auch hier zum Ausdruck gebracht.

Man muß dem im Reichsverkehrsministerium im April 1921 entstandenen Entwurf über die Eisenbahnräte zugestehen, daß seine Bearbeiter versucht haben, soweit es ohne Neuabgrenzung der Direktionsbezirke möglich war, wirtschaftlich zusammenhängende Gebiete auch gegen politische Bedenken in einer Interessenvertretung zusammenzufassen.

⁶⁾ Gesetz, betr. den Staatsvertrag über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Vom 1. April 1920. (R. G. Bl. S. 773, Nr. 95, ausgegeben am 4. Mai 1920.)

Der Ministerialentwurf sah folgende 10 Eisenbahnräte vor:

- | | |
|----------------------------------|---|
| der Eisenbahnrat: | sollte umfassen die Eisenbahndirektionsbezirke: |
| 1. Breslau | Breslau, Kattowitz, Osten (ehemals Bromberg) |
| 2. Königsberg | Königsberg |
| 3. Berlin | Berlin, Stettin |
| 4. Hamburg | Altona, Schwerin |
| 5. Hannover | Hannover, Magdeburg, Oldenburg, Münster |
| 6. Leipzig | Halle, Erfurt, Dresden |
| 7. Frankfurt a. M. | Frankfurt a. M., Kassel, Ludwigshafen, Mainz |
| 8. Köln | Köln, Essen, Elberfeld, Trier |
| 9. Stuttgart-Karlsruhe | Stuttgart, Karlsruhe |
| 10. München | München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg |

Die Abbildung 1 veranschaulicht diese Gebietsabgrenzung, die in der weiteren Ausführung zu den wirklichen Wirtschaftsgebieten in Beziehung gesetzt werden soll.



Abb. 1. Bezirksabgrenzung für die Beiräte der Reichsbahn nach dem Ministerialentwurf.

In der Begründung, die vom Reichsverkehrsministerium bei der Vorlage an den Reichsrat diesem Entwurf für den Aufbau der Eisenbahnräte zugrunde gelegt wurde, ist in zutreffender Weise darauf hingewiesen worden, daß zu einer befriedigenden Lösung in der Abgrenzung des Wirkungsberei-

ches der Eisenbahnräte erst nach der Neuregelung der deutschen Wirtschaftsverfassung gelangt werden könne. Es heißt da:

»Als wirtschaftliche Verwaltung hat die Reichsbahnverwaltung bei der Einrichtung ihrer Eisenbahnratsbezirke der allgemeinen wirtschaftlichen Gliederung des Reiches zu folgen. Es kann daher nicht Aufgabe der Eisenbahn sein, nunmehr mit der Einteilung des Reiches in Wirtschaftsgebiete voran zu gehen und damit der Durchführung des Art. 165 der Reichsverfassung vorzugreifen. Andererseits ist die Durchführung des Art. 93 der Reichsverfassung dringend, da sich das Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Landeseisenbahnräte im neuen Reichseisenbahnnetz immer mehr als unhaltbar erweist. Unter diesen Umständen kann jetzt nur eine vorläufige Einrichtung geschaffen werden, deren spätere Anpassung an die erst noch zu schaffende Wirtschaftsorganisation des Reiches vorbehalten werden muß. Es ist deshalb an das Gegebene, möglichst an die bestehenden Einrichtungen anzuknüpfen und vorläufig darauf aufzubauen. Bei dieser Gelegenheit werden allerdings nunmehr, nachdem die früheren Staatseisenbahnen in der Hand des Reiches vereinigt sind, solche Hemmungen zu beseitigen sein, die sich bisher in an sich einheitlichen Wirtschaftsgebieten durch die politischen Grenzen der deutschen Länder ergeben hatten. Die Reichseisenbahnverwaltung muß bei ihren organisatorischen Maßnahmen das Politische zurückzustellen und den wirtschaftlichen Erfordernissen in erster Linie gerecht werden.«

Das Reichsverkehrsministerium war sich also bewußt, daß es mit seinem Vorschlag nur eine vorläufige Regelung schaffen konnte, und nahm auch von vornherein in Aussicht, daß die Verordnung über die Eisenbahnräte 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes über die Einrichtung von Bezirkswirtschaftsräten, deren Bildung Art. 165 der Reichsverfassung vorsieht, außer Kraft treten sollte.

Die Beratungen im Reichsrat scheinen unter dem Einfluß des Kampfes zwischen unitaristischen und partikularistischen Bestrebungen der Reichsregierung und den im Reichsrat befindlichen Vertretern der einzelnen Länder gestanden zu haben, in dem sich leider die partikularistischen Bestrebungen in wirtschaftschädlicher Weise durchgesetzt haben. Die Bezirkseinteilung der Eisenbahnräte in der nunmehr erlassenen Verordnung⁷⁾ muß als Rückschritt gegenüber dem vom Reichsverkehrsministerium vorgesehenen Entwurf bezeichnet werden. Anstatt der in Aussicht genommenen 10 Bezirke sind 13 geschaffen worden. Mitteldeutschland ist in drei Eisenbahnratsgebiete zerrissen worden, in denen Thüringen und der Freistaat Sachsen je eine gesonderte Stellung einnehmen. Magdeburg hat einen gesonderten Eisenbahnrat erhalten, zu dem Halle geschlagen worden ist. Bayern hat es verstanden, die Zusammenfassung seines gesamten Gebietes, auch der rechtsrheinischen Pfalz, durchzusetzen, wenn auch in der Verordnung die Zuteilung der Eisenbahndirektion Ludwigshafen zum Landeseisenbahnrat München als »nur bis auf weiteres« bezeichnet worden ist. Das ist also ein Provisorium, aber erfahrungsgemäß haben Provisorien oft längere Lebensdauer als endgültige Regelungen. Auch Württemberg und Baden bildeten je einen Eisenbahnrat für sich. Durch die Verordnung wird eingesetzt:

7) Siehe Anmerkung 3.

ein Eisenbahnrat:	für die Eisenbahndirektionsbezirke:
1. Breslau	Breslau, Kattowitz, Osten (ehemals Bromberg)
2. Königsberg	Königsberg
3. Berlin	Berlin, Stettin
4. Hamburg	Altona, Schwerin
5. Hannover	Hannover, Oldenburg, Münster
6. Magdeburg	Magdeburg, Halle
7. Erfurt	Erfurt
8. Dresden	Dresden
9. Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M., Kassel, Mainz
10. Köln	Köln, Essen, Elberfeld, Trier
11. Stuttgart	Stuttgart
12. Karlsruhe	Karlsruhe
13. München	München, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Würzburg, Ludwigshafen

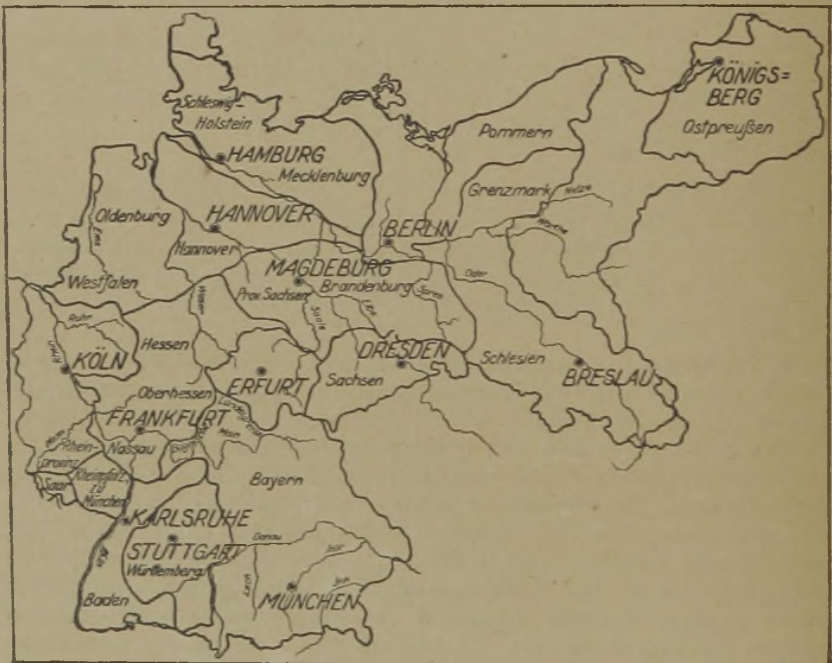


Abb. 2. Bezirksabgrenzung für die Beiräte der Reichsbahn nach der Verordnung vom 24. April 1922.

Trägt man die Umgrenzung des Wirkungsbereiches der neuen Eisenbahnräte, denen vom Reichsrat irreführend der Name »Landeseisenbahnrat« beigelegt worden ist, obwohl sie Organe des Reiches und nicht der Länderverwaltungen sind, in eine Karte der Eisenbahndirektionsbezirke ein (siehe Abbildung 2), so ergibt sich ein Bild, das bei dem Kenner des deutschen Wirtschafts- und Verkehrslebens doch einige Bedenken aufkommen läßt, ob bei einer solchen Einteilung die Eisenbahnräte ihre Tätigkeit zum Wohle

unserer Volkswirtschaft auszuüben in stande sein werden. Nach dem § 3 der Verordnung soll dem Landeseisenbahnrat die Aufgabe zufallen, in wichtigen, die Interessen des Bezirkes oder seiner Teile berührenden Fragen des Verkehrs und der Tarife der deutschen Reichsbahn Gutachten abzugeben. Namentlich ist er bei wichtigen Abänderungen der Tarife und der Vorschriften auf dem Gebiete des Abfertigungs- und des Wagentienstes sowie der Fahrpläne und über die Verkehrsbedeutung neuer Eisenbahnlinien zu hören. Diesen Aufgaben kann der Eisenbahnrat nur gerecht werden, wenn er ein wirtschaftlich zusammenhängendes Gebiet zu vertreten hat. Die hier geschaffenen Bezirke sind auf Grund der Direktionsgrenzen gebildet, die, wie oben ausgeführt, einmal nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gezogen und sodann durch Deutschlands gänzlich veränderte Wirtschaftsverfassung überholt worden sind. Diese Lage wird dazu führen, daß Gebiete, die in sich wirtschaftlich eine Einheit bilden, von zwei oder mehr verschiedenen Stellen in verkehrlicher Hinsicht vertreten werden müssen. Wenn man die Schwierigkeiten kennt, die in dem Ausgleiche der einander widerstreitenden Interessen der verschiedenen Wirtschaftskreise bei der Anlage neuer Bahnlinien liegen, so wird man auch besonders bei dieser Frage, die jetzt als neue Aufgabe der Mitberatung der Eisenbahnräte zugestanden worden ist, bedauern müssen, daß nicht die Wirtschaftskreise miteinander verbundener Wirtschaftsgebiete eine einheitliche Vertretung für ihre Gebiete gefunden haben. Im Entwurf der Regierung war ganz folgerichtig der Reichsbahnbezirk Dresden, Halle, Erfurt und Magdeburg als ein Eisenbahnratsbezirk vorgeschlagen und auch Stuttgart und Karlsruhe als ein Wirtschaftsgebilde zusammengefaßt worden. Auch bei der in Aussicht genommenen Zusammenfassung des Bezirkes Ludwigshafen mit dem Bezirk Frankfurt a. M. hat der Reichsrat aus politischen Bedenken davon abgesehen, Teile des bayerischen Landes hinsichtlich des Verkehrs vom Mutterlande zu trennen. Allerdings kann hierin dem Vorschlag des Reichsverkehrsministeriums, die Pfalz zum Rhein-Main-Gau zu schlagen, nicht beigepflichtet werden, es muß vielmehr einer Zuteilung der Pfalz zu Baden-Württemberg das Wort geredet werden, solange die Besetzung des Saargebietes die naturgemäße Verbindung mit diesem Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht verbietet.

Einen Fortschritt im Gedanken, die Wirtschaftsverfassung Deutschlands auf den Grundlagen der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse neu zu gliedern, bedeutet der Entwurf des Reichsverkehrsministeriums gegenüber der Regierungsverordnung immerhin. Er krankt nur grundlegend an zwei Punkten: einmal haben bei der Aufstellung des Entwurfes genügend durchgearbeitete Vorschläge für die Einteilung Deutschlands in Wirtschaftsbezirke gefehlt, denen die Bezirksabgrenzung der Eisenbahnräte in sinngemäßer Weise hätte folgen können, und zweitens war eine Neuabgrenzung der Direktionsgebiete unter Anpassung an Wirtschaftsgebiete, Verkehrsaufkommen und betriebliche Aufgaben noch nicht durchgeführt, so daß die Abgrenzungen der alten Direktionsbezirke zugrunde gelegt werden mußten.

Bei der wirtschaftlichen Neuordnung Deutschlands muß die Grundlage die sein, durch eingehendes Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Länder unter zweckentsprechender Auswertung der Statistik die zusammenhängenden Gebiete herauszufinden und abzugrenzen, die ein ein-

heitliches wirtschaftliches Gefüge aufweisen, um im Widerstreit der Meinungen die Grenzen für diese Wirtschaftseinheiten festzulegen, die sich als zweckmäßig erweisen. Politische Rücksichten dürfen dabei nicht hemmend wirken, geht es doch um das Wohl des ganzen Deutschen Reiches, das nur auf diese Weise zu einer möglichst ergiebigen und ökonomischen Ausnutzung seiner Kräfte gelangen kann. Erst, wenn über diese so festgelegten Wirtschaftsbezirke eine Verwaltung gesetzt wird, an der die Vertreter der maßgebenden Wirtschaftskreise der betreffenden Gebiete in einflußreicher Weise beteiligt sind, kann auf eine wirtschaftliche Blüte Deutschlands gehofft werden.

II.

Die Festsetzung der Bezirke für die zu schaffenden Bezirkswirtschaftsräte befindet sich immer noch im Werden. Der Reichswirtschaftsrat, der sich mit dieser Frage in der Hauptsache zu befassen hat, beklagt das Fehlen geeigneter Unterlagen, um eine Abgrenzung der Bezirke von sich aus vornehmen zu können. Mitte des Jahres 1921 ist, von dem Vorsitzenden des Verfassungsausschusses des Reichswirtschaftsrates herrührend, der sich mit der Frage der Bezirkswirtschaftsräte befaßt, eine rein kartographische Einteilung Deutschlands in Wirtschaftsbezirke an die Öffentlichkeit gelangt, auf die sich aber der Reichswirtschaftsrat nach eigener Mitteilung nicht festzulegen gedenkt⁸⁾. Sie soll das Ergebnis der bis dahin zum Vorschlag gebrachten Einteilung bilden und läßt eine eingehende Begründung nach wirtschaftlichen Rücksichten vermissen; vielmehr klammert sie sich meist an bisherige politische und Verwaltungsgrenzen. Allerdings ist wohl gefühlsmäßig manche Begrenzung richtig erfaßt. Es sind in dieser Einteilung folgende 14 Bezirke vorgesehen:

1. Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck
2. Hannover, Oldenburg, Bremen, Braunschweig
3. Rheinland (ohne Kreis Wetzlar), Westfalen, Birkenfeld, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold, Grafschaft Schaumburg, Kreis Pymont
4. Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau ohne Schmalkalden und Grafschaft Schaumburg, Waldeck ohne Pymont, Kreis Wetzlar
5. Bayerische Pfalz, Baden, Württemberg, Hohenzollern-Sigmaringen
6. Rechtsrheinisches Bayern
7. Thüringen und Schmalkalden
8. Provinz Sachsen und Anhalt
9. Freistaat Sachsen
10. Schlesien
11. Brandenburg, Berlin
12. Pommern, beide Mecklenburg
13. Westpreußen, Grenzmark Posen
14. Ostpreußen

Wiederholt ist von den verschiedensten Stellen der Versuch gemacht worden, Gedanken für die Abgrenzung von Wirtschaftsgebieten zu geben; aber immer wieder tritt das krampfhafteste Festhalten an politischen Grenzen hervor, wobei die Berücksichtigung des Wirtschaftslebens meist zu kurz kommen wird. So sind auch die Vorschläge des Professors Dr. E. Francke

⁸⁾ Vergl. Dr. Finkenwirth, Reich, Länder und Wirtschaftsbezirke in Nr. 223 des »Roten Tag« vom 23. September 1921.

eingestellt, der zu den Mitgliedern des Reichswirtschaftsrates gehört⁹⁾. Er betrachtet seinen Vorschlag ebenfalls nur als Anregung und nimmt folgende Einteilung vor:

A) Preußen und kleinere Staaten:

1. Ostpreußen (Sitz des Bezirkswirtschaftsrats: Königsberg)
2. Pommern nebst Ostmark (Stettin)
3. Schlesien (evtl. 2 Bezirke mit Oppeln und Breslau)
4. Brandenburg (Potsdam)
5. Groß-Berlin
6. Provinz Sachsen mit Freistaat Anhalt (Magdeburg)
7. Schleswig-Holstein und Lauenburg (Kiel)
8. Hannover, der größere südliche und östliche Teil, mit Braunschweig und Lippe (Hannover)
9. Westfalen (Arnsberg). Für Kohlen-, Erz-, Hüttenwesen gemeinsame Tagung des Bezirkswirtschaftsrats mit:
10. Rheinland (Koblenz). Nötigenfalls Teilung in rechts- und linksrheinische Gebiete mit je einem Bezirkswirtschaftsrat (Koblenz und Düsseldorf)
11. Hessen-Nassau mit Freistaat Hessen und Waldeck (Kassel-Darmstadt abwechselnd)

B) Uebrige Länder:

12. Bayern rechts des Rheins mit Koburg (München), nötigenfalls geteilt in Nord- und Südbayern (Nürnberg, München)
13. Freistaat Sachsen (Leipzig)
14. Großthüringen mit preuß. Enklaven (Weimar)
15. Beide Mecklenburg und Lübeck (Schwerin und Lübeck)
16. Württemberg, Baden, Bayerische Pfalz, Hohenzollern (Stuttgart, Karlsruhe)
17. Hamburg, Bremen, Oldenburg, nördliches Hannover (Hamburg)

Auch an praktischen Vorschlägen auf Grund von lokalen Untersuchungen und Erhebungen hat es nicht gefehlt. Es sei erinnert an die in Zeitungen und Zeitschriften immer wiederkehrende Betonung des einheitlichen Wirtschaftsgefüges von Nieder-Rheinland und Westfalen und an die von weiten Wirtschaftskreisen erstrebte auch äußerliche Kennzeichnung des seinen wirtschaftlichen Interessen nach zusammenhängenden Mittel-Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebietes¹⁰⁾. Es sei auf die Bestrebungen der Mitteldeutschen Wirtschaftskreise aufmerksam gemacht, die darauf hinzielen, an der wirtschaftlichen Neugliederung des Reiches durch Vereinheitlichung des zusammengehörigen mitteldeutschen Wirtschaftsgebietes (Provinz Sachsen, Freistaat Anhalt, Freistaat Thüringen und Teile des Freistaats Sachsen) mitzuwirken¹¹⁾. Durch Gründung des Wirtschaftsverbandes Sachsen-Anhalt

⁹⁾ Vergl. »Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt« Nr. 34 und 35 vom August 1921.

¹⁰⁾ Ausführungen von Meßmann, Mainz, auf der Tagung der beteiligten Handelskammern am 24. Februar 1922 in Frankfurt a. M. (Frankfurter Zeitung vom 25. Februar 1922) und Abhandlung von Landmann in der Morgenausgabe der Frankfurter Zeitung vom 4. April 1922.

¹¹⁾ Dr. W. Hoffmann, Halle, Der Mitteldeutsche Wirtschaftsbezirk. Mitteldeutsche Nachrichten des Wirtschaftsverbandes Sachsen-Anhalt, Aprilheft 1922.

Dr. Baumann, Energiewirtschaft auf der Braunkohle Mitteldeutschlands, eine wirtschafts- und verkehrstechnische Studie zur Abgrenzung eines mitteldeutschen Wirtschaftsgebietes. »Verkehrstechnische Woche« 1922 Heft 10 bis 18 und als Sonderdruck.

ist der Kern zur Vertretung dieses Wirtschaftsgebietes in neuester Zeit gebildet worden.

Der Wirtschaftsbund Niedersachsen hat sich eingehend mit der Abgrenzung des Hannover-Oldenburgischen Gebietes befaßt und lehnt die Einbeziehung des Magdeburger Gebietes im Einklang mit den Forderungen der Mitteldeutschen Kreise ab. Vom Gebiet um Münster sind wohl zu diesem Gebiet Niedersachsen nur die Landstriche zu rechnen, die ihrer landwirtschaftlichen Gestaltung nach zu ihm gehören, der industrialisierte Teil ist wohl dem Industriegebiet Rheinland-Westfalen anzugliedern¹²⁾.

Das pommersch-nordbrandenburgische Gebiet stellt sich insofern als Einheit dar, als der größte Teil dieses Gebietes in der landwirtschaftlichen Bodenkultur eine Wirtschaftsgrundlage findet. Es empfängt die für die Nutzbarmachung seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse nötigen Kräfte nicht zum geringsten Teil aus den südbrandenburgischen und mitteldeutschen Braunkohlengebieten¹³⁾.

Das südbrandenburgische Gebiet wäre mit den Teilen der Provinz und des Freistaates Sachsen, die östlich der Elbe gelegen sind, und den an die Lausitz anstoßenden Gebieten Niederschlesiens zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenzufassen (der westelbische Teil Sachsens gehört nach den obigen Ausführungen zum Gebiet Mitteldeutschlands). Dieser Bezirk birgt umfangreiche Braunkohlenschätze, die in ihrem Absatzgebiet in Unabhängigkeit von denen links der Elbe stehen. Die Braunkohlenlager dienen dem Gebiet als Energiequelle, auf ihnen baut sich seine Industrie auf und macht sich auch den in diesem Gebiete weite Flächen beherrschenden Großgrundbesitz zunutze.

Als ohne langes Suchen erkennbare Wirtschaftsbezirke, in denen ein gemeinsames Interesse für Verkehrs-, Gemeinde- und Siedlungsfragen zutage tritt, bilden die auf der Kohlenenergie beruhenden Bezirke Rheinland-Westfalen und Oberschlesien.

In Rheinland-Westfalen bilden die Energiequelle die Steinkohlenschätze des Ruhrgebietes und die Braunkohlenlager links vom Rhein.

In Oberschlesien beruht die Wirtschaftsführung auf den uns verbliebenen ober-schlesischen Steinkohlenschätzen und den Lagern im Waldenburger Revier.

Ostpreußen grenzt sich infolge der bekannten politischen Verhältnisse von selbst als ein Wirtschaftsgebiet ab, in dem die landwirtschaftliche Produktion vorherrschend ist.

In Südwestdeutschland wären wohl die Rheinpfalz, Württemberg und Baden als ein Wirtschaftsgebiet in zweckmäßiger Weise zusammenzufassen, während Bayern, abgesehen von dem zum Rhein-Main-Gau zu schlagenden

12) »Zur Neuordnung der Wirtschaftsverfassung«, Sondernummer des Wirtschaftsblattes Niedersachsen vom 28. Mai 1921.

13) Die »Wirtschaftsprovintz Berlin« hat Dr. F. Demuth in der Morgenausgabe der Vossischen Zeitung am 22. Juni 1921 behandelt. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß Berlin zu Brandenburg gehört, und daß der deutsch gebliebene Teil Posens und Westpreußens wirtschaftlich eng mit Brandenburg verknüpft ist. Pommern bildet eine gute Ergänzung der brandenburgischen Wirtschaftsprovintz.

Gebiet um Würzburg, in sich ein Gebiet bildet. Vielleicht kommt man nach dem Ausbau der oberbayerischen Wasserkräfte dazu, das aus den Wasserkräften Energie spendende Oberbayern von dem Energie empfangenden Niederbayern zu trennen.

Diese von anderer Seite gegebenen Anregungen und selbst angestellte Betrachtungen würden sich, in eine Karte eingetragen, ungefähr so verwirklichen, wie es in der Abbildung 3 dargestellt ist. Danach wäre Deutschland in 11 Wirtschaftsgebiete einzuteilen, deren Umfang die Verwaltungskreiseinteilung der Karte erkennen läßt.

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| 1. Ostpreußen | 7. Mitteldeutschland |
| 2. Ostsee | 8. Rheinland-Westfalen |
| 3. Hamburg | 9. Rhein-Main-Gau |
| 4. Brandenburg-Berlin | 10. Baden-Württemberg |
| 5. Schlesien | 11. Bayern |
| 6. Niederschlesien | |



Abb. 3. Die Wirtschaftsgebiete Deutschlands.

Fast alle diese Abgrenzungen machen nicht den Anspruch, eine endgültige Grenze festzulegen. Vielmehr wäre es zu begrüßen, wenn sie den beteiligten Wirtschaftskreisen den Anreiz geben würden, das Für und Wider der Grenzen zu erörtern. Wirtschaftsgrenzen werden immer flüchtig sein. Es kommt zuerst einmal darauf an, den Kernpunkt herauszuschälen, um den herum sich, durch die Natur bedingt, die Wirtschaftsinteressen

eines Gebietes kristallisieren. Dieser Kernpunkt ist in dem den Wirtschaftsbau eines Gebietes bestimmenden Faktor, den natürlichen Bodenschätzen, zu erblicken. Diese liegen unter der Erdoberfläche oder an der Erde zu Tage und bilden die Kraftquelle für das Land. In Rheinland-Westfalen ist es die Steinkohle und die Braunkohle, in Oberschlesien die Steinkohle, in Oberbayern die Wasserkraft, in anderen Gebieten sind es mehrere Quellen vereint, die bestimmend auf die Wirtschaftsgestaltung dieser Gebiete wirken. Diese Energiequellen haben nach ihrer Ausdehnung und Lagerung ganz bestimmte Industrien angezogen, so daß es in diesen Gebieten zur Bildung ausgeprägter Industriegebiete gekommen ist, die in der Benutzung des Grundes und Bodens, der Verkehrswege, in der Bildung von Gemeinwesen und in der Schaffung gemeinsamer Bestimmungen auf sozialem Gebiet zu gemeinschaftlichem Vorgehen aufeinander angewiesen sind.

Die in diesen Gebieten erzeugten Energien kommen nicht allein dem Gebiet des Aufkommens zugute, sondern werden auch auf Gegenden übertragen, die kraftpendende Schätze nicht besitzen, dafür aber mit Bodenschätzen ausgestattet sind, die einer Kraftquelle zur Nutzbarmachung bedürfen. Solche Gebiete sind z. B. das Gebiet Niedersachsen mit seinem landwirtschaftlichen Gepräge und seinen Kalischätzen, das Gebiet Nordbrandenburg-Mecklenburg-Pommern mit seiner ausgeprägt landwirtschaftlichen Gestaltung.

Man könnte einwenden, daß die neuzeitliche Entwicklung die Möglichkeit gibt, in hochgespannte Elektrizität umgewandelte Energie auf weite Entfernungen zu übertragen, daß es dadurch für die Lage der Verbrauchsstelle gleichgültig bleibt, welche Entfernung sie von der Lage der Energiequelle (Kohle, Wasser) hat, und daß sich dadurch die Einteilung in besondere Wirtschaftsbezirke erübrigt. Geht man diesem Gedanken nach, so ist wohl zuzugeben, daß er für ein neu zu erschließendes Land zutreffen mag, in dem durch den Besitz von Kraftquellen begünstigte Gebiete mit solchen abwechseln, an die Energie aus diesen Quellen abgegeben werden muß. In diesem »Neuland« würde die Möglichkeit bestehen, eine großzügige Elektrizitätswirtschaft durchzuführen, durch die die Industrie in der Wahl ihres Standortes unabhängig von dem Aufkommen der nötigen Kraft wird.

In Deutschland haben sich aber in Anpassung an lokale Vorkommen von Bodenschätzen und an die überaus verschiedene Gestaltung der Erdoberfläche im Laufe der Entwicklung Wirtschaftsgebiete bereits herausgebildet, die durch Lokalindustrie, gleiche Beschäftigungsart und gleiche gewerbliche Interessen miteinander verwoben sind. Diese Gebiete, zum Teil durch politische Grenzen getrennt, haben die Berechtigung, als bereits bestehende einheitliche Wirtschaftseinheiten aufgefaßt zu werden.

An diese Gebiete muß man anknüpfen, will man zu einer zweckmäßigen Neugliederung der deutschen Wirtschaftsverfassung schreiten. Für manche der oben angeführten Bezirke ist bisher nur eine rohe Umgrenzung möglich gewesen, die der Vervollständigung durch Vorschläge aus den Reihen sachkundiger Kreise der betreffenden Gebiete harret. Diese Vorschläge werden nicht ausbleiben, und es wird sich nach Zusammenfassung

aller brauchbaren Gedanken eine Einteilung Deutschlands in Wirtschaftsbezirke ermöglichen lassen, die eine geeignete Grundlage für den Wirkungskreis der zu bildenden Bezirkswirtschaftsräte ergibt. Hat man diese Grundlage erst einmal gefunden, dann kann man auch den Eisenbahnräten den entsprechenden Geltungsbereich zuweisen, nachdem man zuvor eine Neueinteilung der Eisenbahndirektionsbezirke nach den verkehrswirtschaftlichen Erfordernissen der neu abgegrenzten Gebiete vorgenommen hat. So ist diese Frage aufs innigste mit der Neuorganisation des Eisenbahnwesens verbunden, die unter dem Gesichtspunkt: Anpassung des Verkehrs an das Wirtschaftsleben, nicht umgekehrt, vorgenommen werden muß.

[1986]

Zersplitterung des Schiedsgerichtswesens.

Von Professor Dr. phil. et jur. J. Kollmann, Darmstadt.

Nach Berichten der Tagespresse hat die Handelskammer in Essen a. d. Ruhr ein ständiges Schiedsgericht für ihren Bezirk eingerichtet. Dieses bezweckt die Erledigung von Rechtsstreitigkeiten in Industrie, Handel und Gewerbe, insbesondere aus Lieferverträgen. Seine Geschäftsführung liegt in den Händen der Handelskammer Essen. Begründet wird die neue Einrichtung mit den außerordentlichen Vorzügen des schiedsrichterlichen Verfahrens vor dem ordentlichen Rechtswege. Insbesondere wird auf die mehrfache bedeutende Erhöhung der Gerichts- und Anwaltskosten hingewiesen, die selbst bei kleinerem Wert des Streitgegenstandes sehr beträchtliche finanzielle Belastungen der Parteien im Gefolge hat. So z. B. betragen bei einem Wert des Streitgegenstandes von 10000 M die Kosten der ersten Instanz rd. 1000 M ohne die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, d. h. also mehr als 10 vH des Streitwertes. Bei höheren Streitwerten, bei denen drei gerichtliche Instanzen angerufen werden können, erreichen die gesamten Kosten außerordentlich hohe Beträge. Dazu kommt der bei der ständig zunehmenden Belastung der ordentlichen Gerichte sehr fühlbar werdende langsame Gang des Zivilprozesses, der es unmöglich macht, beim Beginn des Verfahrens den Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung auch nur mit einiger Sicherheit voraussehen. Gerade in der heutigen Zeit, in der Erzeuger, Bezieher und Händler noch viel mehr als früher auf den möglichst raschen Umsatz ihres Betriebskapitals angewiesen sind, liegt aber die Bedeutung der schleunigen Entscheidungen in der Rechtsverfolgung klar zu Tage. Nicht minder wichtig ist die Entscheidung durch sachverständige und im industriellen Leben stehende, technisch und wirtschaftlich gebildete Schiedsrichter.

Die Essener Handelskammer ist an Hand dieser Erwägungen zu der Überzeugung gelangt, daß die stärkere Heranziehung des schiedsrichterlichen Verfahrens in der Rechtsverfolgung als eine Forderung unserer Zeit angesehen werden muß, um die Unbilligkeit zu beseitigen, die darin liegt, daß der redliche Kaufmann und Industrielle sich aus Furcht vor der langen Dauer und den hohen Kosten des ordentlichen Rechtsweges davon

abhalten läßt, einen Prozeß gegen einen böswilligen Schuldner anzustrengen. Hier soll nun durch ein in den denkbar einfachsten Formen gehaltenes schiedsrichterliches Verfahren Wandel geschaffen werden. Wie immer, muß diesem Verfahren der Abschluß eines Schiedsvertrages oder mindestens die Einbringung einer klaren und unzweideutigen Schiedsklausel in den betreffenden Liefervertrag vorausgehen, damit die Absicht der Parteien, für den vorliegenden Rechtsstreit den ordentlichen Rechtsweg auszuschließen, klar erkennbar wird. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem von der Essener Handelskammer ernannten Fachjuristen als Obmann und aus zwei von den Parteien gewählten Schiedsrichtern zusammen. Diese beiden Schiedsrichter können von den Parteien aus einer bei der Handelskammer Essen geführten Liste von Sachverständigen der verschiedenen Fachrichtungen gewählt oder auch anderweitig ernannt werden. Wie neuerdings verlautet, beabsichtigt die Handelskammer Essen, in die Liste der Sachverständigen in erster Linie die Mitglieder des Rechtsbeirats der Handelskammer aufzunehmen; auf diese Weise würde dann jedenfalls ein Übergewicht der Fachjuristen in den Schiedsgerichten erreicht werden, was nach vielseitiger Erfahrung keineswegs im Interesse der Parteien liegt. Das eigentliche Verfahren wird seitens der klägerischen Partei durch Einreichung einer kurzen Klageschrift in drei Ausfertigungen bei der Handelskammer eingeleitet, die ihrerseits unverzüglich das weitere veranlaßt.

Das Schiedsgericht ist an keine Beweisregeln gebunden, es nimmt vielmehr die etwa erforderlichen Beweise nach seinem freien Ermessen auf und fällt sodann nach vorangegangener mündlicher Verhandlung des Rechtsstreites mit den Parteien den Schiedsspruch. Diese Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und hat unter den Parteien gemäß § 1040 ZPO. die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, dessen Vollstreckung durch die Organe der ordentlichen Gerichte, allerdings nur unter Beachtung der Vorschriften der §§ 1041 bis 1047 ZPO., erreichbar ist. Das schiedsrichterliche Verfahren soll in denkbar kürzester Zeit durchgeführt und jedes Hinausschleppen des Rechtsstreites vermieden werden. Besondere Gebühren für das Verfahren werden seitens der Handelskammer Essen nicht erhoben. Die Schiedsrichter sollen auf dieselben Gebühren Anspruch haben wie die Rechtsanwälte gemäß § 91 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Diese Gebührenbestimmung erscheint insofern verfehlt, als die Schiedsrichter in dem Verfahren eine bedeutend umfangreichere Arbeit zu leisten haben als die nur einseitige Parteiinteressen vertretenden Rechtsanwälte. Man sollte es deshalb bei dem bisherigen Brauche belassen, wonach Honorar und Gebühren der Schiedsrichter der freien Vereinbarung mit den Parteien unterliegen.

Die Handelskammer Essen hält an dem nur durch langjährige Gewohnheit, nicht aber durch sachliche Gründe oder durch praktische Erfahrung geheiligten Grundsatz fest, daß der Obmann des Schiedsgerichts ein Fachjurist sein müsse. Sie nimmt an, daß dadurch Verletzungen des materiellen Rechtes vermieden werden, und daß ferner die grundsätzlichen Erwägungen des Reichsgerichts über die Frage der Vertragsbindung und Vertragsbefreiung im Schiedsgericht zur Geltung kommen.

Diese Auffassung der Handelskammer Essen ist durchaus irrtümlich. Die Erfahrungen aus der Praxis des schiedsrichterlichen Verfahrens führen vielmehr zu der Erkenntnis, daß in allen gewerblichen Rechtsstreitigkeiten ein technisch einigermaßen unterrichteter Volkswirt ebenso wie ein wirtschaftlich gebildeter Ingenieur das Amt des Obmannes des Schiedsgerichts viel besser und erfolgreicher versehen kann als ein nur formal vorgebildeter Fachjurist. Es liegt die Vermutung nahe, daß die den Eingeweihten nicht unbekanntesten Bestrebungen mancher Kreise der Fachjuristen — es kommen hier fast ausschließlich Rechtsanwälte in Betracht —, das gesamte Schiedsgerichtswesen in die Hände der Handelskammern zu legen und unter deren Schutze das ganz veraltete Juristenmonopol aufrecht zu halten, bei der Essener Handelskammer ein gewisses Gehör gefunden haben. In sachlicher Beziehung ist hierzu zu bemerken, daß die Normen des materiellen Rechtes auch den Volkswirten und den wirtschaftlich vorgebildeten Akademikern der Technischen Hochschulen durchaus bekannt sind und nur dann verlassen werden, wenn die Verhältnisse des einzelnen Rechtsstreites unbedingt eine anderweitige Regelung erfordern. Dabei muß beachtet werden, daß die Schiedsrichter bei ihrer Entscheidung an das materielle Recht überhaupt nicht gebunden sind, und daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts angebliche Verletzungen des materiellen Rechtes nicht zu den Aufhebungsgründen des § 1041 ZPO. gehören, mithin die Rechtsgültigkeit des Schiedsspruches nicht berühren.

Noch einfacher liegt die Sache bei den wenigen Erkenntnissen des Reichsgerichts über Vertragsbindung und Vertragsbefreiung, die jedem nur einigermaßen unterrichteten Volkswirt und Ingenieur bekannt und geläufig sind, und zwar umso mehr, als das Reichsgericht erst gegen Ende des Weltkrieges und hauptsächlich in der Nachkriegszeit den früheren rein formalen Standpunkt der unbedingten Vertragsbindung verlassen und dem allgemeinen Rechtsempfinden der Industrie- und Handelskreise Rechnung getragen hat. Den in wirtschaftlich ruhigen Zeiten unentbehrlichen alten Rechtsgrundsatz »pacta sunt servanda« hat das Reichsgericht auch in den Wirren des Weltkrieges und der Revolution lange Zeit hindurch nicht aufgeben wollen und erst sehr spät anerkannt, daß die Erfüllung früherer Verträge nicht nur wegen physischer Unmöglichkeit, sondern auch wegen Unvermögens nicht erzwungen werden kann. Dagegen ist lange vor der veränderten Stellungnahme des Reichsgerichts von zahlreichen Schiedsgerichten in den Schiedsprüchen und namentlich bei den von ihnen herbeigeführten Vergleichen zwischen den Parteien die durch den Weltkrieg, die Revolution und andere Ereignisse bewirkte gänzliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt worden. Dadurch wurden unverschuldete Härten vermieden. Die vorbezeichneten Richtlinien für die Beurteilung bestehender Verträge sind also keineswegs zuerst durch das Reichsgericht aufgestellt worden, sie haben vielmehr einzig und allein durch die wirtschaftliche Not unseres Vaterlandes als ein wichtiger Bestandteil des allgemeinen Rechtsempfindens Anerkennung gefunden. Die Schiedsgerichte konnten um so leichter diesem Rechtsempfinden entsprechen, als sie nicht wie die ordentlichen Gerichte an die Erkenntnisse des Reichsgerichts gebunden sind.

Nach diesen Ausführungen ist durchaus nicht die Besorgnis gerechtfertigt, daß ein lediglich aus erfahrenen Sachverständigen zusammengesetztes Schiedsgericht seine rechtliche Kompetenz überschreiten werde. Gegebenenfalls könnte ja auch ein als Obmann bestellter Fachjurist eine solche Überschreitung nicht hindern, da er jederzeit überstimmt werden kann. Aber auch in mehrfacher anderer Beziehung gibt die obligatorische Besetzung der Stelle des Obmanns des Schiedsgerichts durch einen Fachjuristen zu erheblichen Bedenken Veranlassung. Man denke nur an den sehr häufigen Fall, daß die beiden sachverständigen Schiedsrichter sich über einen einzelnen Punkt, der sachverständige Würdigung erfordert, nicht einigen können und alsdann die Entscheidung durch den nicht sachverständigen Obmann erfolgen muß. Nach alter Erfahrung ist ferner der als Obmann bestellte Fachjurist fast immer bestrebt, den langsamen Gang des ordentlichen Gerichtsverfahrens auf das Schiedsgericht zu übertragen; dadurch wird aber die auch von der Essener Handelskammer mit Recht angestrebte Abkürzung des Rechtsstreites sicherlich nicht gefördert. Noch viel wichtiger ist es, daß bei den Bemühungen sachverständiger und erfahrener Schiedsrichter um einen Vergleich der Parteien auf mittlerer Linie, durch den die dauernde geschäftliche Verbindung der Parteien nicht behindert wird, der Fachjurist wegen des Mangels der Sachkunde nicht in der erforderlichen Weise mitwirken kann.

Die von der Essener Handelskammer in Aussicht genommene Besetzung der Schiedsgerichte läuft offenbar auf eine Vorherrschaft der Fachjuristen hinaus, während den sachverständigen Ingenieuren der verschiedenen Fachrichtungen nur eine ganz nebensächliche Rolle zugewiesen wird. Hiergegen sollte nicht nur die am Schiedsgerichtswesen stark beteiligte Großindustrie mit aller Energie Einspruch erheben, sondern auch die sämtlichen technischen Verbände und Vereinigungen im Ruhrbezirk müssen ihrer Entrüstung über die gänzlich unbegründete Vorherrschaft der Fachjuristen entschieden und unzweideutigen Ausdruck geben.

So erfreulich es einerseits ist, daß, wie das Essener Beispiel erkennen läßt, der Schiedsgerichtsgedanke in immer weiteren Kreisen von Industrie, Handel und Gewerbe allgemeine Anerkennung findet, so bedauerlich erscheint andererseits im Interesse einer gleichartigen Gestaltung des Schiedsgerichtswesens und vor allem einer ständigen Judikatur die drohende Zersplitterung. Man kann wohl kaum annehmen, daß der Essener Handelskammer das Bestehen eines von den maßgebenden wissenschaftlich-technischen Verbänden eingesetzten Deutschen Ausschusses für das Schiedsgerichtswesen, der bereits eine allgemein verwendbare Schiedsgerichtsordnung herausgegeben hat, unbekannt sein sollte. Wenn gleichwohl nunmehr in einem der wichtigsten Industriebezirke ohne irgendwelche Rücksichtnahme auf die Arbeiten des Deutschen Ausschusses auf wesentlich anderer Grundlage selbständig vorgegangen wird, so müssen hierfür andere Einflüsse maßgebend gewesen sein. Es wird sich deshalb empfehlen, daß der Deutsche Ausschuß zur Verhütung einer weiteren Zersplitterung alsbald sämtlichen Handelskammern und ähnlichen Körperschaften des Reiches von seinen bisherigen Arbeiten Kenntnis gibt mit dem Ersuchen, vor einem eigenen selbständigen Vorgehen in der Ordnung des Schiedsgerichtswesens sich

mit ihm in Verbindung zu setzen. Einige unverkennbare Mängel der Schiedsgerichtordnung des Deutschen Ausschusses können dann durch gegenseitige Verständigung leicht beseitigt werden, außerdem kann man lokale Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Läßt man aber nach dem Vorgang in Essen der Sache ihren weiteren freien Verlauf, so tritt unzweifelhaft in absehbarer Zeit eine nie wieder gutzumachende Zersplitterung im inländischen Schiedsgerichtswesen ein, die auch die gesamte bisherige Arbeit des Deutschen Ausschusses über den Haufen wirft. Im Interesse einer gleichmäßigen Stellungnahme gegenüber der beabsichtigten Änderung der deutschen Zivilprozeßordnung ist ein schleuniges Eingreifen des Deutschen Ausschusses unumgänglich. [1988]

Die Unternehmungsformen in Handel und Industrie.

Von Dr. Rech, Lauban in Schlesien.

(Schluß von S. 381)

3. Die offene Handelsgesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft ist aus dem Bedürfnis nach Erweiterung der persönlichen Leitung entstanden und ist eine Vereinigung mehrerer bekannter Personen (daher offene Gesellschaft) mit Beteiligung von Kapital und Arbeit zum gemeinsamen Geschäftsbetrieb, wobei jeder Gesellschafter für jede Gesellschaftschuld in ihrem ganzen Betrag und mit seinem ganzen Vermögen haftet. Ob bei dieser Vereinigung von Kapital und Arbeit mehr das Kapital oder die Arbeitskraft gesucht wird, hängt von den Umständen ab. Eine gewisse Gleichheit des Kapitalbesitzes sichert der Gesellschaft festeren Halt und Bestand, da sie die Gefahr des Verlustes gleichmacht. Die offene Handelsgesellschaft ist die vermehrte Einzelunternehmung; ihrer eigentümlichen Natur nach ist sie nur für die Beteiligung einer geringen Zahl von Teilnehmern berechnet, die persönlich die unmittelbare Leitung der Geschäfte ausüben wollen. Der Gesellschaftsvertrag ist an keine bestimmte Form gebunden, auch mündlicher Abschluß ist zulässig. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft muß nach § 19 HGB. den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz (und Co.) oder die Namen aller Gesellschafter enthalten. Vornamen sind nicht erforderlich. Nur die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen mit in die Firma aufgenommen werden. Wird jedoch jemand in ein bestehendes Geschäft als Gesellschafter aufgenommen, oder tritt ein neuer Gesellschafter in eine Handelsgesellschaft ein, oder scheidet aus einer solchen ein Gesellschafter aus, so kann nach § 24 HGB. ungeachtet dieser Veränderung die bisherige Firma fortgeführt werden.

Vorteile:

1. Vervielfältigung des Einzelunternehmers, vergrößerte Kapital- und Arbeitskraft durch die Vereinigung von Kapitalbesitz und Unternehmerarbeit.
2. Arbeitsteilung nach Zweigwerk, Stammwerk, Innen- und Außendienst, kaufmännischer und technischer Arbeit. Trennung von Fabrik und Firmensitz.

3. Gleichmäßige gemeinsame und unbeschränkte Haftung, Beteiligung am Gewinn und Verlust entsprechend den Kapitaleinlagen oder nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Im Gegensatz zu anderen Unternehmungsformen wird der einem Gesellschafter zukommende Gewinn dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben, der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust sowie das während des Geschäftsjahres auf den Kapitalanteil entnommene Geld wird davon abgeschrieben (§ 120 HGB.).
4. Wahrung der Geschäftsgeheimnisse, wenn Zahl der Gesellschafter beschränkt, Wechsel selten und Aufnahme von Verwandten oder bewährten und vertrauenswürdigen Angestellten möglich ist.
5. Wettbewerbsverbot (§ 112 HGB.: Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter im Geschäftsbereich weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte machen; Teilnahme als Kommanditist, Aktionär oder stiller Gesellschafter an anderen Unternehmen ist jedoch zulässig).
6. Entziehung der Befugnis zur Geschäftsführung eines Gesellschafters sowie der Vertretungsmacht durch gerichtliche Entscheidung bei einem wichtigen Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung usw.) §§ 117, 127 HGB. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter nach § 125 HGB. berechtigt, sofern er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist (Grundstückwerb, § 124 HGB.).

Nachteile:

1. Vielköpfigkeit der Betriebsleitung, Teilung der wirtschaftlichen Freiheit infolge der Vereinigung (§ 114 HGB.: Zur Führung der Geschäfte sind alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet). Abänderung durch Gesellschaftsvertrag nach außen. Schwierigkeit der Leitung: viele Köpfe, viele Sinne.
2. Lähmung der Initiative bei Uneinigkeit der einzelnen Gesellschafter. Wer selbständig und frei zu handeln gewohnt ist, wird sich beengt fühlen und seine Ideen oft schwer ausführen können. Größere Reibungsflächen. Unerträgliche Zustände, wenn keine Übereinstimmung von Geschäftskennntnis und Geschäftseifer vorhanden ist. Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme der Handlung, so muß diese unterbleiben (§§ 115, 119 HGB.). Zustimmung aller Gesellschafter für die zu fassenden Beschlüsse, falls der Gesellschaftsvertrag keine Abänderung trifft.
3. Unbeschränkte Haftung jedes Gesellschafters für alle Geschäftsschulden mit dem gesamten Privat- und Geschäftsvermögen. Feste Bindung auf längere Zeit, geistiges und finanzielles Übergewicht des Teilhabers. Haftung als Gesamtschuldner, d. h. einer für alle und alle für einen. Der Gläubiger kann jeden beliebigen oder alle verklagen. Der später Eintretende haftet auch für vorher eingegangene Verpflichtungen, gleichgültig, ob er die Schulden gekannt hat; er haftet sogar, wenn sie ihm verschwiegen worden sind. Der Austretende bleibt noch fünf Jahre nach seinem Austritt für alle zur Zeit seines Austritts bestehenden Schulden der Gesellschaft haftbar.
4. Plötzliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarbung der Kapitalkraft des einzelnen. Abfluß der Kapitalersparnisse an Privatunternehmungen der Gesellschafter, Teilung des unbegrenzten Wagnisses. Gefahr wechselseitiger Ausbeutung und Beeinflussung je nach dem geistigen oder finanziellen Übergewicht des einzelnen.
5. Auflösungsgründe nach § 131 HGB.: Tod eines Gesellschafters, Verhängung des Konkurses über die Gesellschaft oder über das Vermögen eines Gesellschafters, falls vertraglich nicht abgeändert (Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben als Kommanditisten möglich). An den Zwistigkeiten der Teilhaber gehen nicht wenige Gesellschaften zugrunde.

6. Weitgehende Rechte selbst des von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafters: nach § 118 HGB. kann er sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft einsehen und sich aus/ihnen eine Bilanz anfertigen. Recht auf Büchereinsicht und Auskunfterteilung, Recht auf fortlaufende Berichterstattung, nur soweit vertraglich abgemacht. Hinzuziehung von Sachverständigen gestattet, wenn keine Schädigung der Gesellschaftsinteressen zu befürchten ist.
7. Gefahr störender Einflüsse auf Bestand und Entwicklung der Firma. Nach § 135 HGB. kann sogar ein Privatgläubiger eines einzelnen Gesellschafters bei Erwirkung einer Pfändung die Gesellschaft sechs Monate vor dem Ende eines Geschäftsjahres kündigen, also vorzeitig zur Auflösung bringen, um die Beteiligung des Gesellschafters flüssig zu machen und zu seiner Befriedigung heranzuziehen. Wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, kann die Kündigung nach § 132 HGB. sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Auflösung der Gesellschaft ohne Kündigung nach § 133 HGB. bei einem wichtigen Grunde, z. B. wenn ein Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt, oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Gewinnverteilung nach § 121 HGB.: zunächst 4 vH des Kapitalanteils, Rest nach Köpfen. Recht eines jeden Gesellschafters nach § 122 HGB., aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von 4 vH seines Kapitalanteils zu erheben.
8. Keine Verpflichtung der Gesellschafter zur Beitragerhöhung. Die Vertragsbestimmung über die Höhe der Einlage bildet die Grenze der Verpflichtung. Selbst der Umstand, daß die Gesellschaft ohne die Erhöhung der Einlage nicht länger bestehen kann, daß sie überschuldet ist, begründet keine Verpflichtung zur Erhöhung der Einlage, sondern gibt höchstens einen Grund zur Auflösung der Gesellschaft.
9. Feste Bindung der Gesellschafter: die Gesellschaftsrechte und Gesellschaftsanteile sind nicht an andere Personen übertragbar. Kein Gesellschafter darf ohne Zustimmung der anderen einen neuen Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen.

Voraussetzung bei der offenen Handelsgesellschaft ist vollstes Vertrauen, vollste Klarheit über die gegenseitigen Vermögensverhältnisse, Übereinstimmung in den Geschäftsgrundsätzen und ständige Mitarbeit im Unternehmen selbst, damit der einzelne Gesellschafter stets über die Geschäftslage unterrichtet ist und bei Veränderungen rechtzeitig die geeigneten Schritte tun kann, ehe er um die Früchte seiner Lebensarbeit gebracht wird. Verwandtschaftliches Verhältnis der Gesellschafter wird die beste Bürgschaft für eine gedeihliche Wirksamkeit sein. Bei der offenen Handelsgesellschaft ist der Grundsatz der geteilten Freiheit und Verantwortlichkeit, der geteilten Gewinn- und Verlustaussichten am reinsten durchgeführt. Wo bei dieser Form ungleiches Einwirken der verschiedenen Gesellschafter auf den Gang der Unternehmung sich ergibt, liegt der Grund in den ungleichen Personen und Talenten. Am sichersten ist der Bestand da, wo die Teilhaber durch Verwandtschaft, Freundschaft oder durch genaue Bekanntschaft geschäftlich und persönlich eng verbunden sind. Selbst bei ungetrübter Eintracht der Teilnehmer aber ist die Beweglichkeit der Geschäftsführung doch viel geringer als bei der Einzelunternehmung. Je gewissenhafter die Teilnehmer sind, um so mehr werden sie sich scheuen, auf eigene Faust Ent-

schlüsse zu fassen und auszuführen. Manches, was der Einzelunternehmer rasch mit sich abmacht, fordert daher hier schwerfällige, gemeinsame Beratung. Die Aufnahme als Teilhaber ist häufig die Belohnung einer lange im Geschäft bewährten Persönlichkeit, um sie an das Geschäft zu fesseln. Häufig werden Verwandte aufgenommen, weil sich der Geschäftsinhaber wegen vorgerückten Alters oder Krankheit zurückziehen will. Hier ist die Vereinigung nur eine Übergangszeit, eine Vorbereitung des Wechsels des Geschäftsinhabers. In neuerer Zeit wird die offene Handelsgesellschaft auf eine begrenzte Dauer (etwa auf 10 Jahre) abgeschlossen, damit nach Ablauf dieser Frist einmal genauer die Erfolge dieser Gemeinschaftsarbeit nachgeprüft und gegebenenfalls neue Vertragsgrundlagen geschaffen werden können. Empfehlenswerter ist es jedoch, besonders auch wegen der Ansammlung von Reserven, den Vertrag einer offenen Handelsgesellschaft auf eine längere Dauer, vielleicht auf 30 Jahre, abzuschließen, im Gesellschaftsvertrag jedoch eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jeder offene Handelsgesellschafter berechtigt ist, die Liquidation des Unternehmens sofort zu beantragen, falls mit Verlust gearbeitet wird, oder wenn zwei Jahre hintereinander die Bilanz mit einem Verlust abschließt. Durch eine solche Bestimmung wird verhindert, daß das Unternehmen immer weiter in Verlust gerät und am Ende nicht nur das Vermögen der Gesellschaft, sondern auch das eigene Vermögen der Gesellschafter verloren geht.

Unbedingt notwendig ist im allgemeinen die schriftliche Form des Gesellschaftsvertrages, damit Streitigkeiten von vornherein vermieden werden. Auch über die Höhe der vorzunehmenden Abschreibungen und über die Berechnung des zu verteilenden Reingewinnes müßten vorher Bestimmungen getroffen werden, da die Beteiligten darüber oft verschiedener Ansicht sind. Am wichtigsten jedoch sind im Gesellschaftsvertrage genaue Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft, auch für den Fall, daß das Geschäft schlecht geht, die Gesellschafter sich nicht vertragen, oder daß einer der Gesellschafter stirbt. Bei Todesfällen ist es besonders schwierig, das Wohl des Geschäftes, das eine Auszahlung des Kapitals nicht ohne weiteres gestattet, mit den Wünschen der Erben in Einklang zu bringen, die gleich bares Geld sehen wollen.

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß gewisse Geschäfte, z. B. Grundstücksverkäufe, nur mit schriftlicher Genehmigung aller Gesellschafter zulässig sein sollen, oder daß der Widerspruch nur aus sachlichen Gründen gestattet ist. Diese Bestimmung empfiehlt sich in Gesellschaftsverträgen zur Vermeidung schikanösen Widerspruchs, da die Voraussetzungen des § 226 BGB. (Eine Handlung ist unzulässig, wenn sie nur geschieht, um einem anderen Schaden zuzufügen) meist sehr schwer nachweisbar sein dürften.

Etwaigen späteren Streitpunkten bei der Gewinnermittlung und -Verteilung sowie bei der Auflösung der Gesellschaft muß von vornherein durch vertragliche Abmachungen vorgebeugt werden, soll die Gesellschaft Sicherheit und Bestand haben. In den Gesellschaftsverträgen befindet sich häufig eine Bestimmung darüber, wieviel sich die Gesellschafter jährlich oder monatlich zur Deckung ihres Haushaltsaufwandes in Raten entnehmen dürfen, meist im voraus während des Geschäftsjahres, ohne Rücksicht auf das Geschäfts-

ergebnis. Wie die Höchstentnahmen müssen aber auch die Abschreibungen nach der Höhe festgesetzt werden, weil sie auf die Bemessung des Jahresgewinnes von Einfluß sind. Im Gesellschaftsvertrag kann vereinbart werden, daß für Verluste zunächst die Einlage aller Gesellschafter als Deckung dienen soll, oder daß ein Gesellschafter überhaupt nicht (im inneren Verhältnis) über seine Einlage hinaus zu haften habe.

Ebenso wichtig sind Vereinbarungen über die Auflösung der Gesellschaft. Eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft ist möglich bei Verletzung oder Unmöglichkeit der Erfüllung von Verpflichtungen des Gesellschaftsvertrages, bei anhaltender Krankheit, unredlicher Geschäftsführung oder Rechnungslegung, beim Konkurs oder Tod eines einzelnen Gesellschafters, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wird (§ 138 HGB.). Der Umstand, daß der eine Gesellschafter in Konkurs geraten ist und dadurch die Auflösung der Gesellschaft veranlaßt hat, gibt in der Regel dem anderen Gesellschafter kein Recht auf Schadenersatz, sondern nur dann, wenn die Gründe des Konkurses auf Umständen beruhen, die eine Pflichtverletzung gegen den andern Gesellschafter enthalten, z. B. vertragwidrige Übernahme von Bürgschaften, Beteiligung an Spekulationsgeschäften, leichtsinniges Geschäftemachen, übermäßiger Aufwand usw.

Aber auch mangelnde Rentabilität kann ein Auflösungsgrund sein. In den Geschäftsverträgen wird dieser Auflösungsgrund gewöhnlich dahin festgelegt, daß die Auflösung der Gesellschaft verlangt werden kann, wenn ein bestimmtes angegebener Teil des ursprünglichen Gesellschaftsvermögens aufgezehrt ist, oder wenn der Reingewinn nicht jährlich einen bestimmten Betrag erreicht. Gewöhnlich wird ein neugegründetes Geschäft jedoch nicht gleich bedeutende Erfolge erzielen, vielmehr im Anfang mit großen Ausgaben und geringen Einnahmen, mit Versuchen, den sogenannten Kinderkrankheiten des Geschäftes rechnen müssen.

Die gesetzliche Regel, daß der Kündigende ausscheidet, kann auch dahin geändert werden, daß der, dem gekündigt wird, ausscheidet. Dies wird dann geschehen, wenn z. B. der bisherige Geschäftsinhaber, der seinen Angestellten aufnimmt, überwiegende Macht hat und sich das Recht vorbehalten will, den jüngeren Gesellschafter nach einer gewissen Zeit wieder aus der Gesellschaft zu entfernen. Die gesetzliche Regel, daß der Kündigende ausscheidet, schützt die anderen Gesellschafter vor leichtsinniger Kündigung, ist aber für den, der triftige Gründe für seine Kündigung hat, eine Strafe, die der Ausschließung. Häufig kommt es vor, daß Gesellschafter, die sich das Geschäft aneignen wollen, bei einer derartigen Vertragsbestimmung dem Mitgesellschafter soviel Verdruß bereiten, daß diesem nichts anders als die Kündigung übrigbleibt. Ein Allheilmittel hiergegen durch vertragliche Vereinbarungen gibt es nicht; jede Lösung birgt für die eine oder andere Partei Gefahren in sich.

Mit dem ausscheidenden Gesellschafter, der Abfindung in Geld beanspruchen kann, stößt die Auseinandersetzung oft auf Schwierigkeiten. Die Grundlage für die Berechnung dieser Abfindung ist die Vermögenslage zur Zeit des Ausscheidens, die in derselben Weise wie die alljährliche Bilanz zum Zwecke der Gewinnverteilung festgestellt wird, nur mit dem Unterschied, daß die bestehenden Gesellschaften von anderen Gesichtspunkten und

Interessen bei der Aufstellung der Bilanz geleitet werden als bei der Auseinandersetzung. Bei bestehenden Gesellschaften werden die Vermögensgegenstände oft unter ihrem wahren Wert angegeben, damit der bilanzmäßige Gewinn sich kleiner darstellt und möglichst viele Betriebsmittel dem Geschäft verbleiben, so daß die Lebensfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit des Geschäftes stets gewahrt bleibt. Gerade große solide Geschäfte setzen ihren Stolz darein, daß ihr ganzes Inventar mit einer Mark zu Buche steht. Gesellschaftsverträge bestimmen oft von vornherein, daß alljährlich bestimmte Hunderteile abgeschrieben werden. Solche Gesichtspunkte fallen bei der Auseinandersetzung weg, weil der Ausscheidende an den wahren Werten teilnehmen soll. Durch die Auskehrung kann die Gesellschaft in ihrem Bestande gefährdet werden. Wenn vereinbart wird, daß die Buchwerte maßgebend sein sollen, so bestehen wegen der Minderbewertung der Anlagen gewisse Gefahren in steuerlicher Hinsicht. Wegen der Schwierigkeit der Schätzung kommt es häufig vor, daß die letzte Bilanz vor oder die nächste Bilanz nach dem Todestage oder dem Ausscheiden für maßgebend erklärt und eine gewisse Ausgleichung dadurch herbeigeführt wird, daß die Erben oder der Ausscheidende eine durch Kapitalisierung der letztjährigen Erträge festgestellte Entschädigung erhalten, oder daß die Erben oder der Ausscheidende noch eine gewisse Zeit am Gewinn des Geschäftes beteiligt bleiben. Zweckmäßig ist eine Vereinbarung, daß der Ausscheidende gegen eine Pauschalabfindung von dem Anteil an den schwebenden Geschäften ausgeschlossen ist, da der praktische Geschäftsmann es nicht liebt, daß ein ausgeschiedener Gesellschafter noch Rechte, insbesondere auf Rechenschaft, nach seinem Austritt besitzt.

4. Die Genossenschaft.

Die eingetragene Genossenschaft, vom Gesetz als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft bezeichnet, findet sich namentlich im Handwerk und Kleinhandel als die Vereinigung wirtschaftlich schwacher Kräfte zum gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ihre Organisation ähnelt im großen und ganzen der Aktiengesellschaft mit den drei Organen des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Generalversammlung. Die Firma der Genossenschaft muß nach § 3 des Gesetzes²⁾ vom Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein, ohne Angabe der Namen von Genossen, deren Mindestzahl sieben betragen muß (§ 4). Das Statut der Genossenschaft bedarf nach § 5 der schriftlichen Form und muß u. a. über die Haftpflicht, über die Höhe des Geschäftsanteils und über die Einzahlungen darauf Bestimmungen treffen. Die Genossenschaft kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein, Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks knüpfen, die Abstimmungsrechte verändern und die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder zulassen. Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb darf nach § 42 nicht stattfinden. Jede Kreditgewährung an ein Vorstandsmitglied bedarf nach § 39 der Genehmigung des Aufsichtsrates, ebenso die Annahme eines Vorstandsmitgliedes als Bürgen für eine Kreditgewährung.

²⁾ Die Paragraphen in diesem Abschnitt beziehen sich auf das Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1880.

Das Gesetz (§ 2) unterscheidet drei Arten von Genossenschaften: 1. Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht (die Genossen haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft und der Genossenschaft selbst); 2. Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (Verpflichtung der Genossen zur Zahlung der zur Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger erforderlichen Nachschüsse an die Genossenschaft, keine Haftung unmittelbar den Gläubigern gegenüber mit dem ganzen Vermögen); 3. Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (die Genossen haften der Genossenschaft und deren Gläubigern nur für einen im voraus bestimmten Betrag). Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht und solchen mit unbeschränkter Nachschußpflicht darf ein Genosse nur mit einem Geschäftsanteil beteiligt sein (§ 119, § 126), während bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht die Haftsumme der einzelnen Genossen nicht niedriger sein darf als der Geschäftsanteil (§ 131); immerhin kann durch Statut die Beteiligung der Genossen bei dieser letzten Genossenschaftsart mit mehreren Geschäftsanteilen unter Festsetzung ihrer Höchstzahl gestattet werden (§ 134). Zu Erhöhungen des Geschäftsanteils und zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit (§ 16).

Das Konkursverfahren findet nach § 98 im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Überschuldung statt. Berechtig zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Vorstandsmitglied (§ 100). Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, wenn eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. § 105 verpflichtet die Genossen, Nachschüsse zur Konkursmasse, und zwar nach Köpfen, zu leisten, wenn die Konkursgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können. Beiträge, die einzelne Genossen nicht leisten können, werden auf die übrigen verteilt.

Vorteile:

1. Zusammenschluß meist kapitalschwacher, aber fachtüchtiger Persönlichkeiten. Nach § 17 hat die eingetragene Genossenschaft als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ermöglichung von Geschäften, die dem einzelnen unmöglich sind. Beschränkung des Wagnisses in verschiedener Form.
2. Ruhige, gesicherte Geschäftsführung in beschränkten Grenzen. Spezialisierung der Genossenschaftsgeschäfte in Bezug-, Absatz-, Produktiv- und Kreditgenossenschaften.
3. Weitgehende gesetzliche Sicherung des Bestandes und der Entwicklung der Genossenschaft. Ausdehnung der Haftung jedes neu eintretenden Genossen auch für die vor seinem Eintritt in die Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten (§ 23). Keine Zinsenvergütung für die Geschäftsguthaben, auch wenn höhere Einzahlungen als nötig geleistet sind (§ 21). Jeder Genosse hat nur eine Stimme (§ 43). Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage und dem Mitgliederbestand zur Zeit des Ausscheidens auf Grund der Bilanz (Buchwerte!) (§ 73). Kein Anspruch auf den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft.

4. Scharfe Überwachungspflicht des Aufsichtsrates (Mindestzahl drei, § 36) gegenüber dem Vorstand. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nach § 37 nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Nach § 38 jederzeit Berichterstattung durch den Vorstand. Einsicht in Geschäftsbücher, Schriften, Papiere; Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz. Verbot für die Aufsichtsratsmitglieder, eine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) zu beziehen (§ 36).

Nachteile:

1. Fernhaltung von Außenseitern, Gefahr der Inzucht, da nach § 9 die Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder der Genossenschaft Genossen sein müssen. Gefahr einer parteiischen Geschäftsführung. Die weitgehenden Strafbestimmungen der §§ 146 ff. (Geld- und Gefängnisstrafen) für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder führen zu Hemmungen und Beengungen sowie zur Einschränkung der Initiative und Unternehmungslust.
2. Kollegialsystem. Mindestzahl der Vorstandsmitglieder zwei (§ 24) trotz des vielleicht geringen Geschäftsumfanges. Bestellung jederzeit widerruflich, auch vorläufige Enthebung von den Geschäften möglich. Eine Beschränkung der Befugnis der Vorstandsmitglieder, die Genossenschaft zu vertreten, hat nach außen keine rechtliche Bedeutung (§ 27). Persönliche und solidarische Haftpflicht des Vorstandes nach § 34 bei Verletzung der Obliegenheiten für den dadurch entstandenen Schaden bis zu fünf Jahren. Ersatzpflicht der Vorstandsmitglieder nach § 99, wenn nach dem Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit weitere Zahlungen geleistet werden.
3. Schwerfälliger Geschäftsgang, langsame Entschließungsmöglichkeit. Die Berufung der Generalversammlung muß mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen (§ 46). Für plötzliche Entscheidungen keine Möglichkeit. Keine Beschlußfassung über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist. Generalversammlungsbeschlüsse nach § 51 noch anfechtbar. Große Anzahl der Genossen, da Geschäftsanteil beschränkt. Schwer, in grundlegenden Fragen Übereinstimmung zu erzielen.
4. Weitgehende Veröffentlichungs- und Revisionspflicht. Eintragung des Statuts und der Vorstandsmitglieder in das Genossenschaftsregister. Die Namenliste der Genossen liegt nach § 11 für jedermann zur Einsicht beim Gericht aus. Veröffentlichung der Bilanz, des Mitgliederwechsels und -bestandes nach § 33 binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres. Prüfung der Einrichtungen der Genossenschaft und ihrer Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung nach § 53 mindestens in jedem zweiten Jahr durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor (§ 62).
5. Keine ausreichende Reservebildung, da der bei der Bilanzgenehmigung sich ergebende Gewinn nach § 19 auf die Genossen verteilt werden muß. Zuschreibung der Gewinne zum Reservefonds nur, wenn es in den Statuten besonders bestimmt ist (§ 20). Mangel an Betriebskapital, weil die Geldmittel durch kleine, meist wöchentlich oder monatlich zu zahlende Beträge der Mitglieder zusammengeschossen werden.
6. Häufiger Wechsel innerhalb der Mitgliedschaft und damit Veränderung in der Höhe des Genossenschaftsvermögens und Betriebskapitals. Austritt durch Aufkündigung (§ 65). Ausschluß bei Wohnsitzaufgabe (§ 67), wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft (§ 68) oder durch Kündigung durch den Gläubiger eines Genossen (§ 66). Ausscheiden eines Genossen mit dem Tode (§ 77), keine Fortsetzung der Mitgliedschaft durch die Erben über das

angefangene Geschäftsjahr hinaus. Auflösung der Genossenschaft jederzeit, falls eine Dreiviertelmehrheit zustandekommt (§ 78), oder falls die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt (§ 80).

Alle diese Nachteile haben dazu geführt, daß die Genossenschaft wenigstens in der Industrie und im Großhandel keine Verbreitung gefunden hat und wegen der weitgehenden, wie eine Fessel wirkenden gesetzlichen Bestimmungen auch kaum noch in Betracht kommt, zumal in der heutigen Zeit der Geldentwertung, wo alles auf schnelle, oft am Fernsprecher auf die Minute gegebene Entscheidungen ankommt.

III. Kapitalvereinigungen.

Das große Kapitalerfordernis und die große Verantwortlichkeit in der heutigen Zeit bewirken, daß Industrieunternehmungen meist von Anfang an in Gesellschaftsform geschaffen oder bereits bestehende Betriebe im Laufe der Zeit in Kapitalgesellschaften umgewandelt werden.

Die Person des Unternehmers tritt bei den Kapitalgesellschaften mehr oder weniger in den Hintergrund; die Selbständigkeit geht verloren. Eine von vornherein bestimmte Summe bildet das Geschäftsvermögen, über das hinaus keinerlei persönliche Haftung besteht. Auf die Vereinigung der Arbeitskräfte der Mitglieder kommt es selten, zum Teil gar nicht an; ihre Kapitaleinlagen scheinen hier, losgelöst vom Vermögen ihrer Besitzer, selbständig wirksam zu werden. Die Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung ist häufiger; die Leitung liegt in den Händen angestellter Beamten, mit denen allerdings die Gefahr einer bureaukratischen Verwaltung nähergerückt ist. Um deren Interesse anzuregen und zu steigern, bedarf es starker Reizmittel (hohe Gehälter, Gewinnbeteiligung). Entweder läßt im Vergleich zur Einzelunternehmung der Tätigkeitsbetrieb zu wünschen übrig oder Geschäftseifer und Unternehmungsgeist werden übertrieben, weil die Leitung ohne genügende privatwirtschaftliche Verantwortlichkeit über große fremde Geldmittel verfügen kann.

Mehr als bei den Personenvereinigungen spielt bei den Kapitalgesellschaften wegen des vergrößerten Umfanges die Leitung eine Rolle. Die Zusammenfassung der Leitung in einer Person gibt dem Unternehmen eine größere Beweglichkeit und ermöglicht die Entwicklung einer kräftigen Initiative, andererseits wird die Arbeit für eine Person zu groß, während bei einem Wechsel die Stetigkeit der Geschäftsführung leidet.

Der Vorteil einer mehrköpfigen Leitung liegt in der gleichzeitigen Nutzbarmachung verschiedener Fachleute (Kaufmann, Techniker, Jurist), die bei der Beurteilung der zu entscheidenden Fragen einen verschiedenen Standpunkt einnehmen, so daß einseitige Maßnahmen vermieden werden und eine größere Gewähr für die Güte der Beschlüsse geboten ist. Da kaum jemals die gesamte Leitung zu einem bestimmten Zeitpunkt wechselt, sondern immer nur ein einzelner ausscheidet, so ist eine gewisse Stetigkeit der Geschäftsführung gesichert.

Die Nachteile liegen im erschwerten Zusammenarbeiten wegen der unvermeidlichen Reibungen, Intrigen, Ressortinteressen, in der eifersüchtigen Wahrung der Zuständigkeit gegen Einengung und Überschreitung. Eine Einigung ist mitunter schwer zu erzielen, wenn sich die Einzelmeinungen

schröff gegenüberstehen. Gewisse Lagen erfordern rasche Entschlüsse, die von einer einzigen Person leichter, wenn auch vielleicht weniger vorsichtig gefaßt werden als von einem Kollegium. Die Schlagfertigkeit der Gesellschaftsunternehmung leidet dadurch, daß jede größere Entscheidung erst von mehreren durchdacht und gebilligt werden muß. Verteilt sich die Verantwortlichkeit auf mehrere Personen, so wird damit häufig das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen und die Lust zur Initiative abgeschwächt.

Die Wahl zum Aufsichtsrat ist abhängig von dem Umfang der Beteiligung, der Hauptkapitalist hat die ausschlaggebende Stimmenzahl. Die Zulassung von Nichtaktionären ist nach dem HGB. möglich, um den Rat hervorragender Persönlichkeiten dem Geschäft dienstbar zu machen.

Die Stellung des Aufsichtsrates und des Vorstandes wird trotz der rechtlichen Verschiedenheit praktisch sehr oft bestimmt auf Grund der individuellen persönlichen Verhältnisse. Ein tüchtiger und energischer Direktor kann ganz allein die Unternehmung, Aufsichtsrat und Generalversammlung beherrschen. Ebenso kann aber auch häufig ein einflußreicher und geschäftskundiger Vorsitzender des Aufsichtsrates, besonders ein Vorbesitzer der Unternehmung, der eigentliche Leiter sein, namentlich wenn er neu eingetretenen oder weniger erfahrenen Direktoren gegenübersteht. Ferner kann aber auch ein bloßes Mitglied des Aufsichtsrates, z. B. der Vertreter einer Bank, die Verhältnisse des Unternehmens bestimmen, mindestens einen das gewöhnliche Maß weit übersteigenden Einfluß ausüben.

Wird den leitenden Stellen eine sehr freie Stellung eingeräumt, dann besteht die Gefahr einer ungetreuen oder nachlässigen Verwaltung. Wird der Vorstand in seinen Befugnissen eingeengt, nach dem Kollegialsystem eingerichtet, in wichtigen Dingen an die Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden, dann wird die Verwaltung schwerfällig, langsam und unfähig, den Konjunkturen zu folgen.

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.)³⁾.

Ihrem Wesen nach ist die G. m. b. H. nichts anderes als eine Handelsgesellschaft, die nur aus Kommanditisten besteht, also gewissermaßen eine Kommanditgesellschaft ohne persönlich haftende Gesellschafter; sie nimmt als eine auf individueller Grundlage aufgebaute Kapitalgesellschaft eine Mittelstellung zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft ein und ist überall da geeignet, wo eine begrenzte Zahl von Teilnehmern (Mindestzahl 2, nach oben gesetzlich unbegrenzt) mit der Absicht dauernder Beteiligung und beschränkter Verlustmöglichkeit erforderlich ist. Die G. m. b. H. vereinigt in sich viele Vorzüge der Aktiengesellschaften, hat jedoch vor dieser eine leichtere Art der Begründung und eine freiere Verfassung voraus. Von den anderen Gesellschaftsformen unterscheidet sich die G. m. b. H. durch die beschränkte Haftung ihrer Mitglieder und durch eine freiere, von Kontrollvorschriften möglichst wenig eingeengte Verwaltung, ohne Zwang für die einzelnen Gesellschafter zur persönlichen Beteiligung an der Geschäftsführung. Obwohl die G. m. b. H. zu den Kapitalgesellschaften gehört, ist doch noch ein Zusammenhang mit der Person der

³⁾ Die Paragraphen in diesem Abschnitt beziehen sich auf das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892.

Gesellschafter dadurch gewahrt, daß alle Gesellschafter mit ihrem Stammanteil in das Handelsregister eingetragen werden müssen. Zur Gründung genügen schon zwei Gesellschafter, zur späteren Fortsetzung ein einziger. Kein Gesellschafter darf bei der Errichtung mehr als einen Anteil übernehmen, doch kann er später solche hinzu erwerben. Die Mindesthöhe des Stammkapitals, das übrigens in Vermögensteilen jeder Art eingebracht wer- kann, ist 20000 M, die der Stammeinlage jedes Gesellschafters 500 M (§ 5). Als Geschäftsführer kann auch ein Gesellschafter bestellt werden. Für den Gesellschaftsvertrag ist gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben.

Vorteile:

1. Vereinfachung der Gründungsformalitäten und Bilanzvorschriften.
2. Beschränkte Haftung (Nachschußpflicht jedoch zulässig). Befreiung von der persönlichen Haftung bei Durchführung gewagter Unternehmungen. Mann und Frau, falls nicht in Gütergemeinschaft lebend, gründen eine G. m. b. H., um Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unangreifbar zu machen.
3. Geschäftsanteile dem offiziellen Bank- und Börsenverkehr entzogen, dagegen veräußerlich und vererblich. Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages. Die Abtretung von Geschäftsanteilen kann durch den Gesellschaftsvertrag an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.
4. Erleichterte Beschaffung von Erweiterungs- und Ergänzungskapital
5. Unbeschränkte Heimlichkeit bei der Gründung und große Freiheit bei der Geschäftsführung (keine Bilanzveröffentlichungen, kein Aufsichtsrat, keine Revision, kein Gründungsbericht, keine Schutzvorschriften wie bei der Akt.-Ges., wichtig bei Verwertung von Patenten).
6. Verbergung des Personennamens, da Sachfirma zulässig (§ 4).
7. Kenntnis der Namen der Gesellschafter (Namenliste ist alljährlich zum Handelsregister einzureichen (§ 40)). Schutz vor Ernennung fremder mißliebiger Personen als Gesellschafter im Gegensatz zur Akt.-Ges.
8. Innigeres Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern (diese betrachten ihre Beteiligung mehr als feste Anlage und haben ein dauerndes Interesse am Gedeihen des Unternehmens, Wechsel der Mitglieder erschwert).
9. Verhinderung des Konkurses, da ein Geschäft, das einigermaßen Aussicht auf Erfolg hat, von den Hauptgläubigern als G. m. b. H. weitergeführt wird.

Nachteile:

1. Gefahr der Verdrängung des Begründers aus der Stammfirma bei umgewandeltem Unternehmen durch unlaute Machenschaften. Nach § 38 ist die Bestellung des Geschäftsführers jederzeit widerruflich.
2. Mangelnde Kreditfähigkeit, da die finanziellen Verhältnisse einer G. m. b. H. im allgemeinen den Banken zu undurchsichtig erscheinen.
3. Abschätzung der Sacheinlagen auf Weiterführung des Unternehmens von Einfluß.
4. Kein Wettbewerbsverbot für die Gesellschafter.
5. Erschwerte Übertragung der Geschäftsanteile, Veräußerung an gerichtliche oder notarielle Form gebunden (§ 15).
6. Konkursverfahren über das Vermögen der G. m. b. H. außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit auch im Überschuldungsfalle (§ 65). Strafaussichten nach § 84, wenn der Geschäftsführer den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterläßt.

Die G. m. b. H. ist die einfachste Form, um ein Geschäft unter verschiedene Erben zu teilen, oder um bewährte Angestellte am Gewinn zu beteiligen. Im Interesse der Erben eines Industriellen liegt es, dessen Unternehmen fortzuführen, gleichwohl aber eine bestimmte Teilung des Interesses vorzunehmen und ihre eigene Haftung zu beschränken, zumal wenn sie sich selbst nicht genügend um die Geschäfte kümmern können. Oft ist es notwendig, daß die Gläubiger ein überschuldetes Geschäft übernehmen und für eigene Rechnung fortführen. Die Leichtigkeit der Gründung solcher Unternehmungen hat früher Auswüchse gezeitigt, die dem System zur Last geschrieben wurden. Heute hat sich der Ruf und das Ansehen dieser Unternehmungsform wieder gebessert und wird überall da für geeignet angesehen, wo mit Rücksicht auf die Zahl der Gesellschafter und auf die Höhe des Stammkapitals die Form der Aktiengesellschaft wegen der hohen Kosten und der Formalitäten nicht in Betracht kommt.

2. Die Aktiengesellschaft.

Bei den Aktiengesellschaften sind alle Gesellschafter (Aktionäre) nur mit Kapital beteiligt, während die leitende Arbeit durch besonders angestellte Vorstandsmitglieder unter Mitwirkung der Generalversammlung und des Aufsichtsrates verrichtet wird, wenn nicht der Geschäftsbegründer noch mit in der Firma tätig ist. Das Effektenwesen ermöglicht die Trennung von Unternehmungsbesitz und Unternehmungsleitung. Die Geschäftsleitung besteht mehr in Gewandtheit und Verwaltung, als in Ausnutzung günstiger Geschäftslagen durch nicht völlig frei handelnde Beamte der Gesellschaft, die durch Gewinnbeteiligung am Erfolg interessiert sind. Durch die Ersetzung des auf eigene Rechnung und Gefahr tätigen Unternehmers durch die unselbständigen Beamten der Gesellschaft wird der Unternehmungsgeist vermindert und die Gefahr der Bürokratisierung des Betriebes nähergerückt.

Infolge der unpersönlichen und daher weiteste Kreise umfassenden Beteiligung an ihr ist die Aktiengesellschaft das Mittel, rasch das nötige Kapital für große Unternehmungen ohne besonderes großes Wagnis zusammenzubringen.

Die Zahl der Gründer ist nach § 182 HGB. auf mindestens fünf festgesetzt, nach oben jedoch unbegrenzt. Der Aufsichtsrat besteht nach § 243 HGB. aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht zu den Aktionären zu gehören brauchen. Nach § 243 HGB. sind die Aufsichtsratsmitglieder vom Vorstand ausgeschlossen. Eine spätere Abänderung des Gesellschaftsvertrages ist nur durch die Generalversammlung möglich (§ 274 HGB.).

Das Grundkapital kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals herabgesetzt werden (§ 288 HGB.). Die Firma einer Aktiengesellschaft ist nach § 20 HGB. in der Regel von dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen, mit dem ausdrücklichen Zusatz »Aktiengesellschaft«. Die Mindesthöhe ist bei Inhaberk Aktien 1000 M, bei Namensaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, 200 M (§ 180 HGB.).

Vorteile:

1. Längere Dauer, unabhängig vom Wechsel der Personen. Loslösung des Unternehmens von der Person der Gesellschafter. Störende persönliche Verhältnisse, die Einzelunternehmungen in ihrem Bestande beeinträchtigen, sind ausgeschlossen. Der Fortbestand des Unternehmens, der um so wichtiger ist, je größer dieses ist und je mehr Personen mit ihrem Erwerb darauf angewiesen sind, ist von der Einzelperson unabhängig geworden. Erhaltung des als ein Ganzes bestehenden Unternehmens mit seinen Einrichtungen, seinem Kredit, seiner Kundschaft über den einzelnen Unternehmer hinaus, um die Fortführung von seinem Tode oder Rücktritt von den Geschäften unabhängig zu machen. Sicherung der Einlagen vor Kündigung und Rückzahlung (§ 213 HGB.), Verbot der Ausbedingung oder Zahlung fester Zinsen (§ 215 HGB.); abgesehen von den Bauzinsen vor Anfang des vollen Betriebes nur Anspruch auf Reingewinn.
2. Festes Gehalt für den Leiter (ehemaligen Firmenbegründer) neben dem schwankenden Kapitalgewinn. Stetigkeit der Geschäftsführung durch langfristige Verträge gesichert.
3. Möglichkeit, große Kapitalien aufzubringen und Kredit zu beschaffen (Kapitalerhöhung, Bankkredit, Ausgabe von Obligationen), wegen der Beschränkung des Wagnisses auf die Einlage, der Hoffnung auf Gewinn und der Leichtigkeit, die Aktien zu veräußern. Geschäftskapital den Wechselfällen der Erbteilung und Erbveräußerung entzogen. Überlegene Kapitalkraft, so daß ungünstige Geschäftslagen unter Umständen lange ausgehalten werden können. Leichte Ausdehnung des Betriebes, da Aktionäre jahrelang auf Dividende warten und selbst Kapitalherabsetzungen verschmerzen. Fortsetzung der Tätigkeit der Aktiengesellschaft, auch wenn sie ohne Jahresgewinn bleibt (Durchhaltesystem), da der einzelne Aktionär niemals sein ganzes Kapital in einer einzigen Gesellschaft anzulegen pflegt. Aus Furcht, das Kapital einzubüßen, und in der Hoffnung auf bessere Zeiten lassen die Aktionäre die Gesellschaft weiterarbeiten, während ein Einzelunternehmen unter den gleichen Umständen die Tätigkeit längst eingestellt hätte. Folgen: Verleitung zur Übererzeugung und Ausdehnung des Betriebes, Herabsetzung des Grundkapitals zur Deckung der Verluste.
4. Erhaltung der Unternehmung im gemeinsamen Besitz der Erben (Familiengründung). Leichte Abtrennung und Teilbarkeit des Vermögens. Loslösung des Vermögens der Unternehmung von der Individualität des Unternehmers.
5. Erleichterung der Bildung von Interessen-, Ein- und Verkaufsgemeinschaften. Neigung zur Bildung kapitalstarker Großbetriebe, Anlehnungsbedürfnis an fremde Unternehmungen. Bessere Absatz- und Bezugsmöglichkeit, weil Aufsichtsrat und Hauptaktionäre einflußreiche Vermittlungspersonen (Bankverbindung, Rohstofflieferer, Hauptabnehmer). System der Beteiligungen durch Erwerb und Austausch von Aktien, innige Verflechtung der größeren Unternehmungen zur Ausgleichung und Verteilung des Wagnisses (Konzernbildung, horizontale und vertikale Gliederung). Durch die ihr nahestehenden Banken kann die Akt.-Ges. einen genügend starken Druck auf jene Abnehmer ausüben, die mit den gleichen Finanzkräften in Verbindung stehen; besonders wichtig für den Maschinenbau, der allen anderen Industrien die technische Ausrüstung liefert.
6. Beschränkung und Verteilung des Wagnisses, Haftung nur bis zur Höhe der Einlage, leichte Beweglichkeit und Verwertbarkeit des Aktienbesitzes, formlose Veräußerung der Geschäftsanteile. Teilweise Realisierung des im Unternehmen angelegten Vermögens, leichte Übertragung von Person zu

Person, leichte Vermögensauseinandersetzungen in Erbfällen, selbständige Bewegung der Anteile aus dem Vermögenswert des Unternehmens, ohne daß dessen Betrieb dadurch gestört zu werden braucht. Möglichkeit mehrfacher Beteiligung an mehreren Unternehmungen verschiedener Industriezweige — eine Art von Selbstversicherung für Verluste.

7. Heranziehung weitester Kreise. Beherrschung in der Akt.-Ges. gerade am leichtesten, d. h. mit dem geringsten Kapital, möglich, wenn Aktien recht stark verteilt in recht vielen Händen sind, weil nicht alle Aktionäre gleichzeitig ihre Rechte wahrnehmen. Möglichkeit, für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte festzusetzen (§ 185 HGB.): Vorzugs- und Stammaktien. Mehrstimmenrecht erleichtert die Beherrschung der Generalversammlung.
8. Besondere Bilanzvorschriften (§§ 261 und 262 HGB). Vorschrift zur Bildung eines Reservefonds, der zur Deckung entstehender Verluste dient. (Mindesthöhe 10 vH des Grundkapitals.)

Nachteile:

1. Einengung der Verfügungsfreiheit der Geschäftsleiter, schwerfälliger Instanzenzug. Erschwerung der Ausnutzung günstiger Geschäftslagen und des Überganges auf veränderte Unternehmungsgebiete. Vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates zu bestimmten Verfügungen notwendig. Abhängigkeit der Unternehmungsleitung von der zufälligen Mehrheit in der Generalversammlung. Abhängigkeit und Unterordnung des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat. Gegenseitige Erschwerung der Aufgaben des Vorstandes und Aufsichtsrates. Die Kontrolle soll wirksam sein und doch die Tätigkeit des Vorstandes nicht hemmen — zwei entgegengesetzte Forderungen. Die formale Ordnung, der verwickelte, schwerfällige Organismus hemmt die Handlungsfähigkeit und Freiheit des Leiters. Beaufsichtigung und Überwachung der Leitung durch den Aufsichtsrat (§ 246 HGB.). Jederzeit Berichterstattung des Vorstandes, Einsicht der Bücher und Schriften, Prüfung der Jahresbilanzen, Gewinnverteilungsvorschläge. Lähmung der Initiative, große Reibungsflächen zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Haftpflicht des Vorstandes gegenüber Aktionären und Aufsichtsrat (§ 241 HGB.). Bei Widerspruch eines einzelnen Vorstandsmitgliedes muß die geplante geschäftliche Maßnahme unterbleiben. Berufung der Generalversammlung mindestens zwei Wochen vorher (§ 255 HGB.). Keine Beschlußfassung über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist (§ 256 HGB.).
2. Hohe Gründungs- und Verwaltungskosten (Reichsstempel, Schlußnotenstempel, Rechtsanwalts-, Notariats-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Landesstempel bei Sachgründungen, Kosten für Handelskammer-Revisionen usw., insgesamt rd. 10 bis 12 vH des Aktienkapitals). Schwerfällige, kostspielige Verwaltung (Vorstands- und Aufsichtsratsantiente). Je größer der Aufsichtsrat, desto geringer wird die Verantwortlichkeit, Tätigkeit, Tantiemewürdigkeit des einzelnen. Beamtete Leiter statt selbständiger Unternehmer. Gefahr der Mißverwaltung, Pflichtverletzung, wenn Leiter nicht am Geschäftserfolg interessiert. An die geschäftlichen Eigenschaften des Direktors werden hohe Anforderungen gestellt. Beengt von einer Kontrolle, die ihm manches verbietet, was dem Einzelunternehmer freisteht, hat er das Kapital fruchtbar zu machen und die Verantwortung für Mißerfolge zu tragen.
3. Hang zu dauernder Verschuldung, weil kein Drang zur Beseitigung einmal eingegangener Schulden. Die Leichtigkeit, Anleihen aufnehmen zu können, verleitet zu waghalsigen Spekulationen. Abhängigkeit von den Banken. Einfluß auf Verwaltung und Gewinnverteilung.

4. Weitgehende Veröffentlichungspflicht. Unbedingte Öffentlichkeit für den Hergang bei der Gründung und für die ganze Dauer des Bestehens. Nachprüfung der Geschäftsführung (§§ 191, 192 HGB.).
5. Gefahr der Überstimmung, Durchkreuzung der Pläne der Verwaltung durch eingeweihte Aufsichtsratsmitglieder. Einfluß der Banken, die auch im Aufsichtsrat von Wettbewerbfirmen sitzen, durch Aktienwerb oder unter Benutzung des Stimmrechts ihrer Kunden, erleichtert durch den im steuerlichen Interesse eingeführten Depotzwang. Gefahr der Ausbeutung von Geschäftsgeheimnissen durch Aufsichtsratsmitglieder, Einblick in den Geschäftsbetrieb durch Wettbewerbfirmen, weil Öffentlichkeit der Geschäftsführung. Anhäufung von Aufsichtsratsstellen in einer Person bei verschiedenen Wettbewerbsunternehmungen. Gefährdung der Entwicklung der Akt.-Ges. Unkenntnis der einzelnen Aktionäre. Aktienkäufer bleiben im allgemeinen verborgen mit Ausnahme der Inhaber von Namensaktien. Wechselnde Mehrheiten, große Interessenverschiedenheit bei Dauer- und Spekulationsaktionär. Der Besitz einer Minderheit des Aktienkapitals einer anderen Gesellschaft hat oft nur den Zweck, einen Einblick in den Geschäftsbetrieb zu erlangen oder an den Erträgen rohstoffliefernder oder die eigenen Erzeugnisse aufnehmender Unternehmungen teilzunehmen. Der Erwerb einer Minderheit genügt oft zur Erlangung eines maßgebenden Einflusses, weil in den Generalversammlungen nicht alle Aktionäre vertreten zu sein pflegen.
6. Weitgehende Bindung der Vorstandsmitglieder [Kein Handelsgewerbe, keine Wettbewerbsgeschäfte auf eigene oder fremde Rechnung, keine Teilnahme als persönlich haftende Gesellschafter an einer anderen Handelsgesellschaft (§ 236 HGB.)]. Bestellung zum Vorstandsmitglied jederzeit widerruflich (§ 231 HGB.), unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung.
7. Minderung des Einflusses, Schaffung von Vorzugsaktien, Änderung in der Stimmverteilung, Verdrängung des Firmenbegründers aus der Akt.-Ges.; Name des Gründers geht im Laufe der Zeit verloren.

Ein Geschäft kann weder gedeihen noch sich entfalten, wenn ihm alljährlich sämtliche Gewinne entzogen werden. Die Gewinne müssen zum Teil wenigstens als Betriebsmittel erhalten werden. Soweit die Satzung keine Vorsorge trifft, müßte alles verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als reiner Gewinn ergibt. Die Satzung kann unbeschränkte Maßnahmen festsetzen, die die Dividende beschränken; sie kann auch die Generalversammlung ermächtigen, nach freiem Ermessen über die Dividende zu verfügen. Soweit hierüber in der Satzung nichts bestimmt ist, muß, abgesehen vom gesetzlichen Reservefonds, der ganze Reingewinn verteilt, Abschreibungen und Rücklagen dürfen nur, soweit notwendig, gemacht werden. Soweit durch freiwillige Abschreibungen und Rücklagen der Gewinn geschmälert wird, haben Aktionäre, die mindestens 5 vH des Aktienkapitals besitzen, ein Anfechtungsrecht. In der Praxis herrscht das Bestreben, diesen für die Entwicklung der Gesellschaften gefährlichen Rechtszustand durch weitgehende Rücklagen, Minderbewertungen oder Abschreibungen zu mildern.

Da die Aktien übertragbar sind und einen Gegenstand des Wertpapierhandels bilden, steigen und fallen die Kurse je nach der Höhe der Dividende, nach politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Börsen- und Reklamemanövern. Die einzelne Gesellschaft kann durch die zu hohe Bewertung der Aktiven, durch den Geschäftsgewinn der Gründer und durch

die Gründungs- und Verwaltungskosten so stark belastet sein, daß wohl das Anlagekapital im Vergleich zu früher größer, die Rente jedoch fraglicher ist.

Die Nachteile der Aktiengesellschaft⁴⁾ sind um so geringer, je mehr die Aktien in festen Händen (im Familienbesitz) sind. Auf die Dauer dürfte jedoch der Verkauf der Anteile an Außenstehende (bei Todesfall z. B.) nicht zu umgehen sein. In neuerer Zeit werden übrigens kleinere Aktiengesellschaften gegründet, die die Vertriebsabteilungen, z. B. von Maschinenfabriken, übernehmen oder den Fabrikbetrieb von bestehenden Firmen pachten.

3. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Gründung der Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgt nach den Bestimmungen des Aktienrechts. Die Gründung erfolgt nicht wie bei der gewöhnlichen Kommanditgesellschaft durch einfachen Vertrag, sondern mit demselben großen Apparat und unter Beobachtung derselben Vorsichtsmaßregeln wie bei einer Aktiengesellschaft. Gerichtliche oder notarielle Form ist vorgeschrieben. Als Mindestzahl der Gründer werden nach § 321 HGB. fünf Personen verlangt.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Verbindung der Kommanditgesellschaft mit der Aktiengesellschaft; sie unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft dadurch, daß sie außer den Aktionären (Kommanditisten) noch einen oder mehrere andere Gesellschafter besitzt, die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen haften (persönlich haftende Gesellschafter, Komplementäre § 320 HGB.); sie ist eine Kommanditgesellschaft, bei der das von den Kommanditisten eingelegte Kapital in Aktien eingeteilt ist. Ein Vorstand ist nicht erforderlich, weil die persönlich haftenden Gesellschafter die Geschäfte führen und die Gesellschaft vertreten. Die Firma einer Kommanditgesellschaft auf Aktien ist in der Regel von dem Gegenstand des Unternehmens zu entlehnen, mit dem ausdrücklichen Zusatz »Kommanditgesellschaft auf Aktien«.

Vorteile:

1. Sonderstellung der Komplementäre, Vertretung nach außen (gleiche Rechte wie der Vorstand einer Akt.-Ges.). Recht, 4 vH ihres Aktivsaldos zu entnehmen, auch wenn kein Gewinn erzielt ist oder ihre Einlagen durch Verluste früherer Jahre gemindert sind.
2. Kein Recht der Kommanditisten auf persönliche Mitwirkung und auf laufende Kontrolle der Geschäftsführung (nur Anspruch auf Veröffentlichung einer jährlichen Geschäftsbilanz und der Einsicht in die Bücher), um die Richtigkeit der Bilanz nachprüfen zu können. Kein Recht, die Einlagen zurückzufordern oder Zinsen auszubedingen; nur Anspruch auf Reingewinn.
3. Veränderungen in der Person oder in den Verhältnissen eines Kommanditisten ohne Einfluß auf Geschäftsgang.
4. Bevorzugte Gewinnverteilung: Komplementäre erhalten zunächst 4 vH ihrer Aktiven.

⁴⁾ Die Erfahrungen mit Aufsichtsratsmitgliedern gibt eine Denkschrift wieder, die Gründung und Schicksale der Berliner Pumpenfabrik Akt.-Ges. behandelt: Max Brandenburg, 25 Jahre Pumpenbranche 1894/1919. Berlin 1919, Selbstverlag.

Nachteile:

1. Einseitige Bindung des persönlich haftenden Gesellschafters: Unbeschränkte Haftung mit seinem ganzen Vermögen, während die Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften. Das Geschäftsvermögen ist gemeinsames Eigentum der Komplementäre und Kommanditaktionäre. Nach § 326 HGB. Wettbewerbsverbot: Der Komplementär darf weder in dem Handelszweig der Gesellschaft Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.
2. Kein Stimmrecht des Komplementärs in der Generalversammlung (§ 327 HGB.), selbst bei Aktienbesitz und Vertretung von Kommanditisten, weil sein Einfluß nicht überwiegen soll (Beschlüsse, die gemeinsame Angelegenheiten der Kommanditisten und Komplementäre betreffen, bedürfen jedoch seiner Zustimmung). Ausschluß des Komplementärs vom Aufsichtsrat, der nur die Kommanditisten vertritt (§ 328 HGB.).
3. Der Komplementär ist nicht alleiniger und unumschränkter Vertreter und Geschäftsführer der Gesellschaft. Überwachung und Ersetzung in den Vertretungsbefugnissen durch den Aufsichtsrat, daher Beschränkung der Selbständigkeit im Gegensatz zur Einzelunternehmung.
4. Auflösungsgrund: Konkurs über das Vermögen des Komplementärs, Kündigung durch den Gläubiger eines solchen, Tod des Komplementärs (Vertragliche Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen jedoch möglich).

Eine zweifache Berechnung und Verteilung des Gewinnes findet statt. Einmal wird der den persönlich haftenden Gesellschaftern zukommende Gewinn berechnet und dann der nach ganz anderen Grundsätzen den Kommanditisten zukommende Gewinn. Diese gesetzliche Regelung wird jedoch meist durch die Satzung vereinfacht, dadurch daß eine einheitliche Berechnung für persönlich haftende Gesellschafter und Kommanditisten mit einer Vorzugsdividende für jene oder auch für diese vorgeschrieben wird, z. B. 4 vH für alle, vom Überschuß $\frac{4}{5}$ an die persönlich haftenden Gesellschafter, $\frac{1}{5}$ an die Kommanditisten.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird für die Fortführung und Erweiterung bestehender Betriebe in der Weise benutzt, daß der bisherige Inhaber als Komplementär an der Spitze des Geschäfts bleibt und einen Teil des Kaufpreises in der Form von Aktien der neuen Gesellschaft erhält. Früher wurde die Kommanditgesellschaft auf Aktien dazu mißbraucht, um entwertete Privatunternehmungen, die sonst nicht teuer hätten losgeschlagen werden können, oder um angeblich wichtige Erfindungen oder überschätzte Geschäftstalente den Aktionären um viel Geld anzuhängen, ein Grund für die heute noch geringe Verbreitung und Beliebtheit dieser Unternehmungsform.

4. Die Gewerkschaft.

Die Gewerkschaft ist eine zu gemeinschaftlichem Bergwerksbetriebe zusammengetretene Genossenschaft; sie ist eine alte Form von Vergesellschaftung und besteht aus einer bestimmten beschränkten Zahl von Anteilen (Kuxen). Sie ist dadurch charakterisiert, daß sie kein fest bestimmtes Kapital hat, sondern je nach dem Ertrag entweder einen Erlös auszahlt oder Zubeße fordert.

Die Gewerkschaft ist eine Verbindung zu gemeinsamem Betrieb, die von ihren Teilhabern nach Bedarf Betriebskapital erhebt und es nach Möglichkeit wieder ununterschieden zugleich mit dem erzielten Gewinn zurückgibt.

Der Kux ist kein Inhaberpapier; die Übertragung des Eigentums ist gewöhnlich an eine Umschreibung im Gewerkenbuch gebunden.

Im Maschinenbau kommt diese Form nur vereinzelt vor, und zwar handelt es sich um ältere Unternehmungen, die sich im Laufe der Zeit verschiedene Betriebe angegliedert haben.

5. Interessengemeinschaft und Schachtelgesellschaft.

In der Nachkriegszeit mit ihrer Unsicherheit der politischen Verhältnisse und ihren unvorherzusehenden Konjunkturschwankungen suchten immer mehr Firmen, um ihre Rohstoffbezüge zu sichern oder ihre Absatzwege zu erweitern, aus eigenem Antrieb Interessengemeinschaften einzugehen durch Vereinigung von einzelnen Unternehmungen der gleichen Produktionsstufe (horizontale Gliederung) oder durch Bildung von Konzernen, die mehrere Produktionsstufen zugleich erfassen (vertikale Gliederung). Daneben vollziehen sich aber auch lose Zusammenschlüsse von kleineren Unternehmungen. Die Rechtsform für diese Konzerne ist nur selten die völlige Verschmelzung im Wege der Fusion, da die neuere Steuergesetzgebung mit ihrer scharfen Erfassung jeder rechtlichen Veränderung (Eigentumsübergang) durch Stempel, Steuer usw. den vollen Zusammenschluß erschwert. Als Ersatz hierfür haben sich die Interessengemeinschaften gebildet, das sind auf Vertrag beruhende Vereinigungen mehrerer Unternehmungen mit Zusammenwerfung der Geschäftsergebnisse, deren Schaffung sich durch Gründung von Tochtergesellschaften, Aktienwerb, Aktienaustausch sowie durch Vertrag vollziehen kann.

Die Verschachtelung erfolgt aus organisatorischen Gründen sowie zum Zwecke klarer Arbeitsteilung und zur Abgrenzung der Verantwortung, aus Rücksichten auf frühere Besitzer und auf reinliche Gewinnberechnung, aus steuerlichen Gründen, auf Verlangen der Gemeinden (bei Straßenbahnen und Elektrizitätswerken). Die Ausbeutung neuer technischer Fortschritte oder neuer Produktionsverfahren wird häufig einer besonders dafür errichteten Tochtergesellschaft in Form einer G. m. b. H. übertragen, um das Wagnis der Stammunternehmung auf die von vornherein vorgesehene Einlage zu begrenzen oder den Geschäftsbetrieb der neuen Unternehmung ganz von dem der Stammgesellschaft abzutrennen. Endlich machte die Zollgesetzgebung in Amerika und die Patentgesetzgebung in Großbritannien vielfach die Errichtung besonderer ausländischer Unternehmungen notwendig.

Bei der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit läßt sich über die Interessengemeinschaften vorläufig weder Günstiges noch Ungünstiges anführen; jedenfalls wäre es verfrüht, heute schon kritisch Stellung zu nehmen. [1285]

Mitteilungen

aus Literatur und Praxis; Buchbesprechungen.

Wissenschaftsbetrieb, Erziehungs- und Bildungswesen, Standesfragen.

Die Vorbildung des akademischen Nachwuchses.

Auf der Hauptversammlung der Gesellschaft von Freunden der Aachener Hochschule machte der Vorsitzende, Kommerzienrat Dr. Springorum, bemerkenswerte Ausführungen über die Anforderungen, welche die Industrie an die Vorbildung technischer Studierender stellen muß:

Aus Selbsterhaltungstrieb, aus wirtschaftlichen Gründen, in Wahrung der Erwartungen der Gesamtheit und des einzelnen ist keine Einrichtung so wie die Hochschule auf die Auslese der Tüchtigsten angewiesen. Bei allem Reichtum aus Kunst und Wissenschaft, mit dem sie ihre Jünger überschüttet, bedarf sie umso mehr einer gleichmäßigen Grundlage, von der aus sie allen Entwicklungsneigungen freien Spielraum lassen kann, um die einzelnen Zweige aber doch immer wieder über die gemeinsame Wurzel zusammenzuführen zu gegenseitiger Stütze und gemeinsamer Entwicklung. Es müssen schon von vornherein viele Quellen der Gemeinsamkeit vorhanden sein, die bei aller späteren Trennung im einzelnen immer wieder Zusammenklänge schaffen. Darum muß die Hochschule so großen Wert auf die gediegene Vorbildung ihres Nachwuchses legen. Es würde eine Verschwendung bedeuten, sollte sie in den kurzen und kostbaren Jahren des eigentlichen Studiums Ausbildungslücken nachholen auf Gebieten, die schulmäßig mit viel größerem Erfolge zu bearbeiten sind. Die Forderung der Reifeprüfung als Aufnahmebedingung kann in keiner Weise zweifelhaft sein. Die Schule soll bewußt der Hochschule die Aufgabe der ersten Sichtung abnehmen. Man hat eingewendet, daß andere Wege als langjähriger Schulbesuch die Kräfte zu gleichen Zielen stärken könnten, und daß von Natur oder durch Lebensungunst Spätreife auf solche Weise ausgeschlossen würden.

Diesen in gewissem Umfange berechtigten Bedenken könnte durch die Bildung freier Prüfungsausschüsse an den Schulen abgeholfen werden, die unter Berücksichtigung des einzelnen Falles ohne allzu starre Schranken ihr Urteil zu fällen hätten. Gerade die Technik darf wohl für sich in Anspruch nehmen, daß sie stets Leistungen vor Bescheinigungen gewertet hat. Hunderte von Beispielen hier dafür anzuführen, wäre ein Leichtes. Ganz allgemein und ohne weiteres hervorragenden Schülern von Fachschulen den Zugang zum Studium freizugeben, wäre dennoch wohl ein Danaergeschenk. Gerade solchen Köpfen wird nach ihrem Entwicklungsgange auch die Hochschule oft nichts weiter sein als eine vielleicht etwas reicher ausgebauten Fachschule, da die Umstellung auf die neuen Ausbildungsziele zweifellos sehr hohe Anforderungen an die geistige Beweglichkeit stellt; ist diese aber wirklich vorhanden, so dürfte auch der oben angedeutete Weg nicht ungangbar sein, von vornherein aber manche Selbsttäuschung verhüten.

Bleibt noch die Art der Schulbildung selbst. Auch hier rüttelt die neue Zeit an vielem Alten, ohne zunächst für den Ersatz den Beweis des Besseren geliefert zu haben. Ohne uns in die Frage zu mischen, ob es gerade jetzt, wo schon so vieles zerschlagen am Boden liegt, notwendig sei, auch die alte Grundschule zu beseitigen, und ohne daher auch zu den Vorschlägen, die in der Öffentlichkeit erörtert werden, Stellung nehmen zu wollen, würden wir es aber für sehr bedauerlich und schädlich ansehen müssen, wenn durch die Neuerung begabte Schüler gezwungen werden sollten, ein Jahr länger als bisher in der Grundschule zuzubringen. In dem in ähnlicher Weise geführten Kampfe um die Aufbauschule, Berücksichtigung einer oder mehrerer Fremdsprachen, und

wie diese Forderungen alle lauten, will uns scheinen, daß der Techniker nur zu seinem Schaden eines tüchtigen Einschlages humanistischer Vorbildung entraten könnte. Mit dieser nur erschließt sich ihm ein großer Teil unserer deutschen Kultur, und dieser Zusammenhang bewahrt den Ingenieur so gut wie vielleicht kein anderer vor der Gefahr der Einseitigkeit, die ihm bei der speziellen Art der Aufgabenstellung der Technik in besonderem Maße droht. Dem in der Vorbildung entgegenzuwirken, ist gewiß noch wirkungsvoller als durch entsprechende Maßnahmen in der Studienzeit selbst.

Für Orte, die allein Technische Hochschulen beherbergen, dürften die neugegründeten Außeninstitute, wenigstens in der Art, wie das hier in Aachen geschehen ist, eine dankenswerte Ergänzung vorstellen, die mehr noch als bisher vielleicht von den Studierenden ausgenutzt werden sollte. Es ist nicht zu verleugnen, daß die Ergänzung unseres akademischen Nachwuchses sich zurzeit in einem kritischen Stadium befindet. Nachdem die große Masse der Kriegsteilnehmer, dieser durch tausendfältige Erlebnisse des Krieges bereicherten und früh gereiften Männer, verschwunden ist, ist die Zukunft dem unter erschwerten Verhältnissen kämpfenden Nachwuchs anheimgegeben. Es ist unser hohes Ziel, den alten akademischen Geist in seinen Reihen zu pflegen, und unsere Zuversicht, daß er sich seiner Brüder aus dem Jahre 1914 stets würdig erweisen wird.

Diesem Geiste entspricht auch das kraftvolle, nicht oft genug zu wiederholende Wort eines Max Maria von Weber:

»Erzieht ganze Menschen, die an allgemeiner Bildung und Lebensform auf der Höhe des Völkerlebens und der zivilisierten Gesellschaft stehen, und macht aus diesen dann Techniker, — das ist das ganze Geheimnis und die alleinige Lösung des Problems!«

[1891]

Wirtschaftliche Selbsthilfe der Aachener Studentenschaft.

Im Anschluß an die Ausführungen, die Professor Dr. Gehrig im Maiheft dieser Zeitschrift über den all-

gemeinen Stand der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studentenschaft gemacht hat, dürften folgende Angaben über die besonderen Verhältnisse an der Aachener Hochschule von Interesse sein¹⁾.

Die wirtschaftliche Not der Studentenschaft ist in Aachen besonders groß; daher ist auch die Wirtschaftshilfe, welche die Studentenschaft tatkräftig in die Hand genommen hat, besonders wichtig. Die mensa academica wird zurzeit von über 700 Gästen mittags und über 500 Gästen abends besucht. Nebenbei besteht ein Erfrischungs- und Kantinenbetrieb, der den Studierenden im Laufe des Tages Erholung gestattet. Einer großen Anzahl von Studierenden gewährt die mensa academica Freitische. Als Raum für den Mittag- und Abendtisch dient vorläufig noch eine Turnhalle, der Neubau eines eigenen Heimes ist indessen vorgesehen. Trotz der stets empfindlicher werdenden Teuerung will man unter keinen Umständen den Plan einer eigenen Stätte aufgeben, weil man mit Recht hierin einen Lebensnerv der Hochschule erblickt.

Ferner ist eine technische Beschaffungstelle ins Leben gerufen, welche den sämtlichen Studienbedarf an Schreib-, Zeichen- und Malmaterialien, Präzisionswaren, Büchern usw. zu billigen Preisen vermittelt. Der Umsatz ist ganz außerordentlich gestiegen; im Wintersemester betrug er fast $\frac{1}{4}$ Mill. M, im Sommersemester wird er wohl $\frac{1}{2}$ Mill. M ausmachen. Die Fachvereine in den einzelnen Abteilungen dienen als Ausgabestellen. Leider ist das Betriebskapital bei dem großen Umfang noch viel zu gering. Die Gesellschaft der Freunde hat 10000 M als zinsloses Dauerdarlehn gegeben. Diese Summe ist jedoch für die großen Ankäufe ungenügend.

Die dritte Abteilung der Wirtschaftshilfe ist das Wirtschaftsamt. Dieses versorgt die Studen-

¹⁾ Auszug aus einem Vortrag, den Geh. Bergrat Professor Schwemann anläßlich der Hauptversammlung der Gesellschaft von Freunden der Aachener Hochschule am 28. Mai d. J. gehalten hat.

tenschaft mit Bekleidungs- und sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs. Es unterhält beim Vaterländischen Frauenverein eine Wäscherei, allerdings nur für eine beschränkte Zahl von Studierenden. Mit der Schuhmacherinnung hat es einen Vertrag abgeschlossen auf Ermäßigung von Schuhreparaturen. Zurzeit sind Verhandlungen mit dem katholischen Frauenbund im Gange wegen Errichtung einer Näh- und Flickstube.

Das studentische Wohnungsamt hat sich gut entwickelt und ist zum Segen für die Studentenschaft geworden. Das Amt für Wohlfahrt hat Ermäßigung in Theater, Konzerten, Straßenbahn usw. durchgesetzt. Außerdem sind noch das Erwerbsvermittlungsamt, das

Amt für Leibesübungen und das Presseamt tätig. Geplant ist die Einrichtung einer Hochschul-Buchbinderwerkstatt und einer Maschinenschrift-Lehrstube. Für jene stehen 65 000 M von der europäischen Studentenhilfe zur Verfügung, für diese fünf vom Schreibmaschinenverband gestiftete neue Schreibmaschinen. Alle diese Zweige der Studentenhilfe sollen jetzt in einen Verband zusammengefaßt werden. Von der Hochschule ist außerdem eine Semester-Leihbibliothek ins Leben gerufen, die Lehrbücher an Studierende kostenlos verleiht.

Die Aachener Studentenschaft hat mithin die Selbsthilfe ehrlich und tatkräftig in die Hand genommen und bereits schöne Erfolge erzielt.

[1392]

Fr.

Handel und Verkehr.

2. Nordische Messe in Kiel.

Die in diesem Jahre zum zweiten Male, vom 13. bis 17. September, durch das Meßamt mit Unterstützung der Handelskammer Kiel und des Handels- und Industrieamtes der Stadt Kiel veranstaltete Nordische Messe vereinigt in 36 Gruppen auf einem Ausstellungsgelände von über 40 000 m² Fläche Erzeugnisse der führenden deutschen Industrien. Bei der günstigen Lage der Meßstadt für den Handel mit Nord- und Nordosteuropa, und bei dem schnellen und bequemen Verkehr zwischen Westeuropa

und den skandinavischen Ländern durch die Kiel-Korsör-Linie kann auf einen regen Besuch von Einkäufern aus dem Norden gerechnet werden. Für die Abteilung »Import-Messe« haben sich Aussteller bis aus Island vormerken lassen. Wir verweisen in diesem Zusammenhange auf den bereits an dieser Stelle gewürdigten Erfolg der ersten Nordischen Messe¹⁾, deren Wert u. a. vor allem darin bestand, daß die deutsche Schiffbauindustrie zum ersten Mal auf einer deutschen Messe vertreten war.

[1393]

Weltwirtschaft.

Das Königsberger Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Randstaaten.

Als in Königsberg vor zwei Jahren die erste Deutsche Ostmesse eröffnet wurde, da hoffte man wohl auf ein gedeihliches Gelingen, aber man arbeitete doch noch auf eine ungewisse Zukunft hin; denn man wußte ja nicht, wie sich der Erfolg gestalten würde. Während die Danziger Messe sich inzwischen dauerlicherweise als ein Schlag ins

Wasser erwiesen hat, blühte die Ostmesse vom ersten Tage an empor. Dieses Gelingen war der Beweis, daß Königsberg der richtig gewählte Platz für eine solche Veranstaltung war, die bestimmt ist, das deutsche Wirtschaftsleben mit Osteuropa zu verbinden. Mehr und mehr richtete sich das Augenmerk der am Ostexport interessierten deutschen Kauf-

¹⁾ T. u. W. 1921 S. 766.

leute nach Königsberg, und allen, die über die osteuropäischen Wirtschaftsverhältnisse im unklaren waren, sollte die Ostmesse helfen und raten. Das überstieg ihre Wirksamkeit und ihre Kräfte natürlich bei weitem, und so entstand der Plan, aus der Organisation der Ostmesse heraus eine Stelle zu schaffen, die in Arbeitsgemeinschaft mit dem Meßamt als Ratgeber, Vermittler und Auskunftstelle für den Osthandel dienen könnte.

Das Oberpräsidium, der Magistrat, die Handelskammer, die Universität und Handelshochschule beteiligten sich fördernd an der im Frühjahr dieses Jahres beschlossenen Gründung, die den Namen »Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Randstaaten« erhielt. Das Wirtschaftsinstitut ist, wie es seiner amtlich befürworteten und von den maßgebenden wirtschaftlichen Kreisen geförderten Herkunft entspricht, ein gemeinnütziges Unternehmen, dem jegliche Erwerbsabsicht fernliegt. Es soll der Industrie, dem Handel, aber auch der Presse und der Wissenschaft als Auskunftstelle in allen Handelsfragen dienen, die Rußland und die Randstaaten betreffen. Seine Bestrebungen sind in ihrer Gesamtheit darauf gerichtet, die gegenseitigen kaufmännischen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Osteuropa zu fördern. Auf diese Weise ist eine Sammelstelle für das gesamte Auskunftsbedürfnis geschaffen worden, das in sehr starkem Maße in Deutschland vorhanden ist, weil die osteuropäischen Verhältnisse mit ihrer Unsicherheit und Unklarheit nur schwer ein einigermaßen zuverlässiges Bild erkennen lassen. Jetzt, wo die Verbindung zwischen Deutschland und Rußland von Tag zu Tag mit stärkerer Betriebsamkeit aufgenommen wird, ist für die nächste Zeit mit einer immer weiteren Steigerung dieses Auskunftsbedürfnisses zu rechnen.

Das Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Randstaaten verfügt durch sachmäßige Bearbeitung des gesam-

ten einschlägigen Materials und durch die Mitwirkung sprachkundiger, fachlich vorbereiteter Kräfte über die Möglichkeit, alle Fragen, die bei ihm nach den östlichen Wirtschaftsverhältnissen gestellt werden, in verhältnismäßig kurzer Zeit zuverlässig zu beantworten. Auslandsvertretungen des Wirtschaftsinstituts bestehen bereits in Moskau, Helsingfors, Reval, Riga, Libau, Kowno, Memel und Dorpat. Ferner befinden sich Vertrauensleute und Auskunftstellen in Petersburg, Woronesh, Baku, Jelisawetpol, Tiflis, Batum, Jaroslaw, Irkutsk, Wolmar, Mitau, Wenden, Wilna, Schaulen und Kybarti. Dieses Netz von Vertretungen ist im ständigen Ausbau begriffen und soll mit der Zeit noch bedeutend erweitert werden. Die Einholung von Nachrichten durch diese Verbindungsstellen, sowie die Erteilung von Auskünften und die Beratung in allen osteuropäischen Wirtschaftsfragen sind für die Mitglieder kostenlos. Neben ihrer Unterrichtung über die Entwicklung des Wirtschaftslebens aller osteuropäischen Staaten durch das zweimal monatlich in deutscher und russischer Sprache erscheinende Nachrichtenblatt des Wirtschaftsinstituts »Der Ost-Europa-Markt« geht einher eine fortlaufende Mitteilung aller wichtigen Firmengründungen, Betriebsaufnahmen, Umstellungen, aller öffentlichen und privaten Lieferungs Ausschreibungen, der Bedarfsanzeigen, der Kaufgesuche, Verkehrsangebote und -nachfragen, der östlichen Devisenkurse usw. durch den »Vertraulichen Kaufmännischen Nachrichtendienst«. Das Wirtschaftsinstitut für Rußland und die Randstaaten ist also eine weit mehr auf den praktisch kaufmännischen als auf den theoretisch wissenschaftlichen Zweck gerichtete Organisation, die mitten im Getriebe des deutschen Wirtschaftslebens steht. Es erfaßt die Probleme nicht nur von außen her forschend und beobachtend, sondern auch von innen heraus tätig und teilnehmend.

[1377]

Dr. W. Kraus.

Organisationsfragen.

Erhöhung der patentamtlichen Gebühren.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1922 sind folgende Gebührensätze festgesetzt:

1. Patente.

Anmeldegebühr	300 M
1. Jahresgebühr	300 »
2. »	300 »
3. »	400 »
4. »	500 »
5. »	700 »
6. »	900 »
7. »	1 100 »
8. »	1 500 »
9. »	2 000 »
10. »	3 000 »
11. »	4 000 »
12. »	6 000 »
13. »	10 000 »
14. »	15 000 »
15. »	20 000 »

Zuschlaggebühr bei verspäteter Zahlung	100 »
Beschwerdegebühr	200 »
Nichtigkeitsgebühr	600 »

Berufungsgebühr in Nichtigkeitsachen 1 000 »

Bei den infolge des Krieges verlängerten Patenten ist die für die Kriegsjahre gezahlte Gebühr durch Nachzahlung auf die neu festgesetzte Höhe zu ergänzen.

2. Gebrauchsmuster.

Anmeldegebühr	200 M
Verlängerungsgebühr	1 000 »

3. Warenzeichen.

Anmeldegebühr	200 »
außerdem für jede Klasse oder Unterklasse des amtlichen Warenverzeichnisses	100 »

(höchstens 2000 M)

Eintragungsgebühr	200 »
außerdem Druckkostenbeitrag nach Umfang	

Erneuerungsgebühr 300 »

außerdem für jede Klasse oder Unterklasse des amtlichen Warenverzeichnisses	100 »
(höchstens 2000 M)	

Nachholungsgebühr 100 »

Gebühr bei einem Löschungsantrag gemäß §§ 8, 22 200 »

4. Verbandszeichen.

Anmeldegebühr	1 000 »
außerdem Klassengebühr von je	500 »

Erneuerungsgebühr	2 000 M
außerdem Klassengebühr von je	500 »
Eintragungsgebühr	1 000 »
außerdem Druckkostenbeitrag	

5. Gebühr

für Ausfertigung eines Prioritätsbeleges	300 »
--	-------

Das neue Gesetz macht reinen Tisch mit den beiden bisherigen Gesetzen über Gebührenerhöhung vom Jahre 1920 und 1921 und gibt sich in der Hauptsache als ein Gesetz zur Abänderung der Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetze. Diese werden jedoch nur in bezug auf die Gebühren abgeändert. Die Verlängerung der Patentdauer auf 18 Jahre und der Gebrauchsmusterdauer auf 10 Jahre, die die Regierung so nebenher in den Geszentwurf aufgenommen hatte, ist vom Reichstag abgelehnt worden.

Das Gesetz entspricht dem Vorschlage, den ich in der Industrie- und Handelszeitung vom 4. Januar 1922 gemacht habe, es weicht nur in wenigen Punkten davon ab. Von den »kleinen Gebühren« ist nämlich die Gebühr für Beglaubigung von Prioritätsbelegen in gegen früher entsprechend erhöhtem Betrag beibehalten worden, und zwar als eine Finanzsteuer auf ausländische Patentanmeldungen zugunsten des Patentamts. Wenn diese Steuer auch die Beteiligten kaum drücken wird, so kann man doch über ihre Berechtigung streiten. Ferner ist die Zahlung von Zuschlägen zu Kriegsjahresgebühren verlängerter Patente gesetzlich neu eingeführt. Damit ist wenigstens Rechtssicherheit in der Frage geschaffen worden; zugleich wird die Meinung bestätigt, daß das Patentverlängerungsgesetz diese Zuschläge nicht vorgeschrieben hat. Es sind also für jedes Patent, das in Kraft erhalten werden soll, alljährlich Gebühren zu zahlen.

Die Gebührenerhöhung bewegt sich bei Patenten zwischen dem 6- und dem 30fachen der Höhe vor dem Kriege, bei Gebrauchsmustern beträgt sie das 13- oder 17fache, bei Warenzeichen das 30- bis 130fache im Eintragungsverfahren, das

40- bis 230fache bei der Erneuerung. Da das Patentamt vor dem Kriege für die Warenzeichenverwaltung Zuschüsse geleistet hat, war eine kräftige Erhöhung angemessen, jedoch scheinen die höheren Sätze besonders bei der Erneuerung von Warenzeichen über das Ziel hinauszuschießen.

Im übrigen sind die neuen Sätze durchaus angemessen und werden dem Patentanwalt voraussichtlich auf einige Zeit zur Deckung seiner Ausgaben genügen. Zu befürchten ist freilich, daß die neue Geldentwertung bald eine neue Heraufsetzung erforderlich machen wird. Für diesen Fall ist eine Erhöhung der Gebühren durch Verordnung mit Zustim-

mung des Reichsrates im Gesetz vorgesehen.

Eine besondere Bestimmung setzt fest, daß im Patenteinspruchs- (und Warenzeichenwiderspruchs-)verfahren dem Unterliegenden auf Antrag die Kosten einer Anhörung oder Beweisaufnahme auferlegt werden müssen und ohne Antrag auferlegt werden können. Diese Bestimmung kann dem unbemittelten Anmelder unter Umständen unerträgliche Lasten aufbürden und ihn an der zweckentsprechenden Verfolgung seines Rechts verhindern. Sie bedarf mindestens einer Ergänzung durch die Einführung des Armenrechts.

Patentanwalt
[1385] Dipl.-Ing. Neubauer.

Unternehmer, Angestellte und Arbeiter, Soziales.

Die Konzentration der Berufsvereine der deutschen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihre rechtliche Bedeutung. Von Dr. Kurt Braun. Berlin 1922, Julius Springer. 118 S. Preis geh. 30 M.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile, deren erster einen historischen Ueberblick über die Entstehung der Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, ihre allgemeine Konzentration und die letzte Vereinigung zu sogenannten Spitzenverbänden enthält. Der zweite Teil behandelt die rechtliche Lage der Organisationen in ihrer Entstehung und die rechtliche Natur derartiger Zusammenschlüsse, und zwar nach der privat- und öffentlich-rechtlichen Seite.

In dem historischen Ueberblick ist die Einstellung des Verfassers zu den Problemen sehr stark durch die Oppenheimersche Auffassung beeinflusst, ohne daß deren Schwächen erkannt werden. So wird z. B. auf Seite 7 der § 153 der Gewerbeordnung als »gewaltige Fußangel vor dem Tore zu einem brauchbaren Koalitionsrecht« bezeichnet, eine Ansicht, die durch die Entwicklung der deutschen Gewerkschaften vor dem Kriege schon schlagend widerlegt worden ist.

Die Konzentrationsbewegung vor dem Kriege und die wechselvollen Beziehungen zwischen politischen Parteien und Arbeitnehmerverbänden sind gut dargestellt unter der Bezeichnung »Erste Konzentrationsperiode«. Die zweite (Nachkriegs-) Konzentrationsperiode umfaßt die Zusammenfügung der einzelnen Gewerkschaftsgruppen zu den drei großen Spitzenverbänden der freien Gewerkschaften im Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, der christlichen Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund, der Hirsch-Dunckerschens Gewerkschaften im Gewerkschaftsring Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände.

Im letzten Teil des Abschnittes wird zunächst die Entstehung der Arbeitgeberverbände und ihre Zusammenfassung im Verein deutscher Arbeitgeberverbände und im Zentralausschuß der Unternehmerverbände kurz dargestellt. Es folgt eine Schilderung der Entstehung und des Aufbaues der vier großen Arbeitsgemeinschaften.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Entstehung des gegenwärtig geltenden Rechtes für die Verbände, und zwar von den ersten Anfängen der rechtlichen Anerken-

nung in den deutschen Einzelstaaten, im Norddeutschen Bund und im Reiche an. Dr. Braun erwähnt kurz die großen Fortschritte im positiven Verbandsrecht, die durch den Fortfall der Beschränkungen des Vereinsgesetzes vom 26. Juni 1916, durch die Einbeziehung der Organisationen in das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und durch die Aufhebung des § 153 GO. vom 22. Mai 1918 gekennzeichnet sind, sowie die infolge der Revolution entstandenen Erleichterungen durch Aufhebung des Gesamtrechtes und durch die Einfügung der Artikel 159 bis 165 in die Verfassung.

Infolge der Revolution sind insbesondere die Arbeitnehmerverbände zur Teilnahme an Verwaltungskörperschaften und ähnlichen Organisationen, die entweder beratend oder vorbereitend auf die Gesetzgebung einwirken, herangezogen worden. Besonders stark ist natürlich ihre Mitwirkung bei den verschiedenen Kommissionen, die die Sozialisierung einzelner Wirtschaftsgebiete vorbereiten sollen; aber auch bei Körperschaften wie dem Reichskohlenrat, dem Eisen-Wirtschaftsbund, dem Reichskalirat usw. ist ihr Einfluß sehr bedeutend. Der Verfasser weist auf diese Tätigkeit der Verbände hin, ohne jedoch über die Wirksamkeit dieser Einrichtungen Angaben zu machen oder auf die tatsächlich durch die Mitwirkung herbeigeführte Aenderung in den Rechten der Verbände so einzugehen, wie es wünschenswert wäre. Auch über die Teilnahme der Verbände an der unmittelbaren Gesetzgebung und Verwaltung, wie z. B. bei den Vorbereitungen zu den Wahlen der Schlichtungsausschüsse, die Teilnahme an den Arbeiten des Reichskommissars für den Wiederaufbau, an der Erwerbslosenfürsorge und bei den Außenhandelsstellen fehlen nähere Ausführungen, obgleich die Tatsache der Teilnahme selbst erwähnt wird. Bedauerlich ist, daß der Verfasser gerade diesem Gebiete nicht erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt hat, denn es ist noch verhältnismäßig wenig bearbeitet worden und dürfte in seiner Bedeutung für die weitere Entwicklung des Verbandswesens in Deutschland, sowie

für die ganze Innenpolitik des Reiches von ausschlaggebender Bedeutung sein. Es ist hinreichend bekannt, daß die Mitwirkung der Verbände an diesen verschiedenen Aufgaben sich durchaus nicht reibungslos vollzieht und wohl auch nicht immer von rein sachlichen Erwägungen geleitet wird. Eine unparteiische Schilderung und Kritik dieser Zustände wäre für die Literatur ein sehr großer Gewinn.

Ausgehend von der historischen Entwicklung der Rechtsstellung der einzelnen Vereine im Norddeutschen Bund, in den Einzelstaaten und dem Reiche wird in dem letzten Absatz des Werkes die rechtliche Natur der Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaften untersucht, unter ganz besonderer Berücksichtigung des Vereinsgesetzes und seiner Mängel für wirtschaftliche Verbände. Die privatrechtliche Bedeutung der Möglichkeit, Rechtsfähigkeit zu erwerben, wird untersucht, und der Grund dafür, daß kaum ein Verband von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, klargelegt. Das öffentlich-rechtliche Bedenken gegen die Ablehnung der Rechtsfähigkeit ist darin zu suchen, daß eine Schadenersatzpflicht geltend gemacht werden könnte, und daß die Rechte der Amtsgerichte so weitgehend sind, daß sie mit den praktischen Bedürfnissen nicht in Einklang zu bringen wären.

Dr. Braun kommt zu dem Schluß, daß die Spitzenverbände und Arbeitsgemeinschaften ebenso wie die Einzelverbände als Vereine, und zwar als Vereine mit ausgesprochener Persönlichkeit, zu betrachten sind, und daß das bestehende Recht der Natur dieser Verbände und ihren Bedürfnissen in keiner Weise Rechnung trägt. In dieser Hinsicht ist dem Verfasser vollkommen beizustimmen, und es muß als unhaltbar bezeichnet werden, daß Verbände von dem Einfluß und der Macht der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände einem Recht unterstellt sind, das für Zusammenschlüsse ganz anderer Art geschaffen worden ist, und das Vereine der geschilderten Art bis vor kurzer Zeit überhaupt nicht einbeziehen durfte. Die Nachteile, die für die Verbände selbst durch diese Regelung entstehen, fin-

den ihr Gegenstück in den Nachteilen, die der Gesamtheit daraus erwachsen, daß infolge der mangelnden Rechtsfähigkeit keine Möglichkeit besteht, die Verbände als solche für ihre Handlungen zur Verantwortung zu ziehen.

Die Vorschläge, die der Verfasser für die zu schaffenden Gesetze bringt, bewegen sich in dem Rahmen, der von vielen Seiten, z. B. auch von Kuhlemann, schon vor dem Kriege vertreten wurde. Sie laufen darauf hinaus, daß die Rechtsfähigkeit dieser Verbände an einfache, leicht zu erfüllende Formen geknüpft wird, um einmal den Nachteilen für die Verbände selbst und andererseits auch ihrer Freiheit von Verantwortung für ihre Handlungen ein Ende zu bereiten.

Die Arbeit kann als Einführung in die neuen Fragen des Verbandsrechtes empfohlen werden, denn obgleich der Inhalt vieles vermissen läßt, was gerade für das Neue auf diesem Gebiete von Interesse wäre, so sind darin doch auch andererseits viele Hinweise auf die Richtung der Entwicklung und die neuen Probleme, die daraus entstehen, enthalten.

Dr. Erich Raßbach,
Stuttgart.

[1384]

Die konstitutionelle Fabrik. Von Heinrich Freese. Jena 1922, Gustav Fischer. 193 S. Preis geh. 25 M, geb. 40 M.

Freese hat die hohe Genugtuung, daß seine seit mehr als 40 Jahren geförderten Bestrebungen immer mehr Anklang und Nachahmung von seiten seiner Berufsgenossen und der Regierung finden. Die nunmehr vorliegende (vierte) neue Auflage des Werkes, das an dieser Stelle bereits gewürdigt wurde¹⁾, berücksichtigt

vor allem die Erfahrungen, die mit dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 gemacht worden sind. Die durch das Betriebsrätegesetz aufgezogene Ordnung hat sich in vieler Hinsicht neben der alten Fabrikverfassung als mangelhaft erwiesen. Es machten sich eben die Mängel geltend, die stets einem Gesetz anhaften müssen, das die natürliche Entwicklung vorzeitig zum Stillstand bringt und in Formen preßt, die der ungeheuren Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens nicht gerecht werden. Statt Differenzierungen Raum zu geben, ist beispielsweise die Größe des Betriebsrates von der Zahl der Arbeiter und Angestellten abhängig gemacht worden, und so ist es häufig unmöglich, die verschiedenen Berufsgruppen innerhalb eines Betriebes genügend zu berücksichtigen.

Während die Zuziehung fremder Personen zu den Beratungen begünstigt ist, ist die Teilnahme des Arbeitgebers auf bestimmte Fälle beschränkt, während doch gerade der Sinn des Gesetzes der ist, die häufig bestehende Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch Dazwischenschalten einer Vertrauensstelle zu überbrücken.

Diese Ausstellungen lassen sich beliebig vermehren, und es ist interessant, zu lesen, wie Freese es verstanden hat, das schwierige Instrument des Betriebsrätegesetzes für seinen Betrieb umzuarbeiten, ohne mit den Behörden in Streit zu kommen. Solche Arbeit in kleinem Rahmen ist notwendig, denn nur dann, wenn viele derartige Ergebnisse und Erfahrungen zusammengetragen werden, kann von einer Umgestaltung des fehlerhaften Gesetzes Gutes erwartet werden.

[1373]

Dr. Freitag.

Wirtschaft, Recht und Technik.

Handbuch des Arbeitsrechts, in Verbindung mit Haßler, Dr. Jäger, Krause, Potthoff, Wölbling und Zimmermann herausgegeben von Dr. Alfred Hueck, Münster.

I. Buch: Einleitung, Entwicklung, Rechtsquellen, Grundbegriffe des Arbeitsrechts. II. Buch: Das Arbeitsvertragsrecht. Stuttgart 1922, J. Heß. 40 S. u. 276 S. Preis 15 M u. 80 M.

Vom Steuerwesen abgesehen betätigt sich die Gesetzgebung seit

¹⁾ T. u. W. 1919 S. 329.

dem Jahre 1918 auf keinem Gebiete so lebhaft wie im Arbeitsrecht. Trotz der Wichtigkeit dieses Rechtszweiges für alle Bevölkerungsklassen und alle Seiten der Volkswirtschaft fehlt es ihm doch zurzeit an einer systematischen Darstellung des Inhalts der geltenden Vorschriften. Allerdings besitzen wir das vorzügliche Buch von Kaskel, der »Das neue Arbeitsrecht« unter erschöpfender Verwertung der einschlägigen Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Literatur zuverlässig und klar darstellt. Aber sein Werk beschäftigt sich nur mit dem neuen Arbeitsrecht, die zahlreichen noch heute geltenden Bestimmungen der vor dem Kriege erlassenen Gesetze und Verordnungen hat es nicht berücksichtigt. Außerdem ist diese Ende Januar 1920 abgeschlossene Schrift in manchen Teilen heute schon durch die rastlos tätige Gesetzgebungsmaschine überholt.

Solch schnelles Veralten, wie es zurzeit allen Darstellungen des Arbeitsrechts droht, hat neue Methoden bei seiner Behandlung hervorgerufen. So gibt seit Juni 1919 Kallee in seiner »Auskuufte des Arbeitsrechts« eine Uebersicht über dieses Rechtsgebiet und seine Aenderungen in der Form einer Kartothek; unter Mitwirkung einer großen Zahl von Theoretikern und Praktikern veröffentlicht er auf losen Blättern unter alphabetisch zu ordnenden Stichworten kurze Darstellungen der einzelnen Begriffe und Einrichtungen mit Befügung der wichtigsten Gesetzestexte und Entscheidungen. Da bei Rechtsänderungen der betreffende Artikel dieses eigenartigen Wörterbuches auf einer neuen Karte bearbeitet wird, die man an der dem Stichwort zukommenden Stelle einschalten kann, so ist diese Veröffentlichung zum Nachschlagen außerordentlich gut geeignet.

Einen anderen Weg, der es ebenfalls dem Leser erleichtert, sich auf dem laufenden zu halten, zugleich aber auch die Möglichkeit systema-

tischen Studiums des ganzen neuen Rechtszweiges oder eines seiner Teile gewährt, schlägt Hueck in dem vorliegenden Handbuch des Arbeitsrechts ein, das er zusammen mit sechs anderen Sachverständigen herausgibt. »Es teilt den ganzen Stoff in zehn in sich möglichst abgeschlossene Gebiete, die getrennt, wenn auch unter Bezugnahme aufeinander, bearbeitet werden. Jeder Teil kann, sofern Aenderungen in der Gesetzgebung es erfordern, für sich getrennt gegen eine Neubearbeitung ausgetauscht werden.«

Von den bisher erschienenen Büchern des Handbuches behandelt das erste die Quellen und Grundbegriffe des Arbeitsrechts, das zweite das Arbeitsvertragsrecht. Besonders das zweite Buch wird auch dem Ingenieur gute Dienste leisten. Denn alle Teile des Werkes sollen, wenn auch auf eingehenden wissenschaftlichen Studien beruhend, »in erster Linie den Bedürfnissen der Praxis dienen« und »rein theoretische Fragen mehr zurücktreten« lassen.

Man kann wohl sagen, daß in den beiden bisher erschienenen Bänden, die von dem Herausgeber selbst herühren, in der Regel die Auslegung der einschlägigen Rechtsvorschriften durchaus zuverlässig ist, wenn auch bei verschiedenen Streitfragen nach Ansicht des Referenten eine andere Ansicht vorzuziehen wäre. Der Standpunkt der herrschenden Lehre und der der Rechtsprechung lassen sich auch an den Stellen deutlich erkennen, an denen der Verfasser von ihnen abweicht (vgl. z. B. II S. 67, 143 bis 146, 148 Anmerkung 2, S. 248). Auch muß die Gliederung des Stoffes als übersichtlich, die Darstellung als leicht verständlich bezeichnet werden. Einige überflüssige Fremdworte hätten vermieden werden sollen. In jedem Band erleichtern ein gutes Register und eine ausführliche Inhaltangabe die Benutzung.

[1889] Carl Koehne, Berlin.

Kunst, Kultur und Technik.

Deutsche Gewerbeschau in München.

Die Wiederbelebung und Vermehrung der Messen bedeutet eigentlich eine Beeinträchtigung der Ausstellungen dem wirtschaftlichen Zwecke nach, denn die Zusammenführung von Käufern und Verkäufern kann auf den Messen in periodischer Regelmäßigkeit und mit viel weniger Umständlichkeit viel angenehmer geschehen, als auf Ausstellungen mit ihrem großen Apparat. Allerdings muß die Messe auf eines verzichtet, das letzten Endes doch sehr wichtig ist: auf die Auslese der Qualitätsarbeit. Diese ist es, die dem Ausstellungssystem noch eine Berechtigung gibt, außer etwa noch dem Umstand, daß die Ausstellung auch für das breite Publikum da ist und es aus dem ganzen Lande anzulocken sucht; aus dem Schaupublikum können sich natürlich auch Geschäftsverbindungen mit den Ausstellern ergeben.

An sich liegt natürlich gerade in dieser Zeit der Gedanke einer allgemeinen deutschen Gewerbeausstellung nahe; um das, was heute nach Krieg- und Revolutionszeiten wieder geschaffen werden kann, Deutschland und der Welt zu zeigen, gibt es keine bessere Möglichkeit als eine Ausstellung. Daß eine Stadt, die große, sonst unbenutzte Ausstellungshallen hat und um ihre industrie-wirtschaftliche Geltung noch immer kämpfen muß, daß also gerade München die Aufgabe übernimmt, ist dann leicht erklärbar. Leider aber stimmt es mit der Voraussicht nicht in allen Stücken: der vorhergesehene Zustrom der valutastarken Ausländer erreicht nicht die erhoffte Höhe, und die Beschickung der Ausstellung aus dem Reiche ist so sehr in der Minderheit, daß man die Deutsche Gewerbeschau lieber eine Münchener, oberbayerische oder auch noch süddeutsche Stadt-, Provinzial- oder Landesausstellung nennen möchte. Keinesfalls ist sie in ihren Ausmaßen und in ihrem Inhalt zu vergleichen mit den großen Sonderausstellungen der letzten Jahre oder selbst mit den Ausstellungen auf demselben Platze vor dem Kriege.

Die Deutsche Gewerbeschau könnte aber auch noch ein weiteres Ziel haben, das auf dem Gebiete der

künstlerischen Kultur liegt. Sie könnte zeigen, wie weit sich nun alle die expressionistischen und explosiv-ionistischen Strömungen in den kunstgewerblichen Erzeugnissen gefestigt haben. Gehen wir auf der Ausstellung diesen Spuren nach, so bemerken wir eine starke Hinlenkung zum Luxus in Mode und sonstigen Dingen. Gewiß, Kunst und angewandte Kunst kann Bedürfnis sein, braucht nicht als Luxus zu gelten. Immerhin ist es doch ein merkwürdiger Zwiespalt, der sich hier auftut. Unsere arm gewordene Zeit, unser arm gewordenes Volk erzeugt hohe Luxuswerte und muß erhoffen, daß die Ausländer kommen und ihm diese Dinge abkaufen, die neun Zehnteln unseres eigenen Volkes unerreichbar bleiben. Das wäre an sich kein Schaden, denn alle diese Herrlichkeiten machen nicht glücklich und sind unwesentlich; doch wenn wir uns schon mit dem Gedanken abfinden, daß sie unserem Volke Arbeit und Brot geben, so läßt sich dabei das schmerzliche Wort Lohnsklaverei kaum zurückdrängen.

Die keramische Industrie, zu der ich auch die Glasindustrie rechne, ist sehr reich und sehr gut vertreten; hier treffen wir auch auf bemerkenswert viel österreichische Aussteller. Auch das Buchgewerbe mitsamt den graphischen Gewerben ist gut und mit sehr viel Einschub aus dem Reich und Oesterreich beschickt. Metallgewerbe, die besonders Schmiede- und Treibarbeiten, aber auch Präzisionsmechanik und weiterhin Haus- und Küchengeräte, Herde usw. zeigen, sind wieder mehr auf München oder Süddeutschland beschränkt. Die Hapag stellt einen wirklichen Speisesaal III. Klasse mit dazu gehörender Küche aus einem Passagierdampfer aus, und man freut sich der einfachen Sachlichkeit, die aus der Gestaltung dieser Räume spricht.

Die Möbelschlerei hat auserlesene Stücke geschickt, die aber wiederum, wenn sie nicht bloße Stilversuche sind, dem Deutschen, der nicht Kriegs- oder Revolutionsgewinne machte, oder dem die derzeitige Konjunktur nicht lächelt, unerreichbar sind. Jedenfalls gehen die ausgestellten Stücke an dem überaus wichtigen Problem vorbei, wie näm-

lich den auf Wohnung wartenden Tausenden von jungen Menschen Hausgerät darzubieten sei, das den kleiner gewordenen Wohnräumen und den zusammengedrängten Bedürfnissen entspricht und bezahlbar oder wenigstens abzählbar bleibt. Eine reich beschickte Spielwarenausstellung bringt auch viele Arten von mechanischen Spielereien, die entweder fertig, wie ganze Eisenbahnsysteme, geliefert werden oder aus Metallteilen oder Holz vom Kinde selbst zusammengebaut werden müssen. Fast meine ich, daß diese Art von Spielsachen dem Kinde mehr Schaden bringt, als sie Kräfte wecken kann, die im Leben wichtig sind.

Das Technische ist in der Ausstellung eigentlich schwach vertreten. Einige Eisenbahnverwaltungen und Waggonfabriken haben allerlei Wagentypen und auch eine Lokomotive und einen Gießereilehrwagen ausgestellt.

Man hat das Gefühl, als ob die Zeitverhältnisse immer noch lähmend auf diese Ausstellung und damit auf den deutschen Gewerbefleiß wirken. Aber München muß wohl diese Anstrengung immer wieder machen, um sich einzuschalten in den Umfluß der deutschen industriellen und gewerblichen Tätigkeit; es liegt sehr abseits von den Mittelpunkten der deutschen Arbeit. Freilich trifft man auch auf Meinungen, die die außenseitige Lage Münchens nur noch bedingungsweise anerkennen. War Nürnberg einst der Mittelpunkt des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, liegen Leipzig, die Messestadt, und das Industriegebiet an der Saale und Elbe im Herzen Deutschlands, liegt das rheinisch-westfälische Industriegebiet bei den Ausgangstoren Deutschlands, die in die weite Welt führen, so kann auch einmal München der Mittelpunkt eines zukünftigen wiedererstarkten Deutschlands werden. Südlich Münchens rauschen die Gebirgsbäche in die oberbayerischen Seen hinein: einstmals wird das eine Kraft sein, die die Kohle nicht mehr zu liefern vermag. Und wenn Oesterreich eines Tages zu uns kommen sollte, dann würde München nicht mehr abseits liegen, wie heute noch, dann wäre die Stadt tatsächlich in den neuen wirtschaftlichen Kraftkreis des zukünftigen Deutschlands gerückt. [1380] Hugo Hillig, Hamburg.

Die Kulturmöglichkeit der Technik als Formproblem der produktiven Arbeit. Kritische Studien zur Darlegung der Zivilisation und der Kultur der Gegenwart. Von Manfred Schröter. Berlin 1920, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. 104 S. Preis geh. 70 M.

Man erinnert sich, daß vor dem Krieg ein riesenhaft angelegtes Unternehmen, »Die Kultur der Gegenwart«, auf mehr als 50 Bände berechnet, die Aufmerksamkeit aller geistigen Kreise unseres Vaterlandes, aber auch des Auslandes fesselte. In Einzeldarstellungen aller Wissens- und Könnensgebiete wollte es eben eine Art Kolossalgemälde von dieser Gegenwartskultur entrollen. Sein äußeres Gelingen ist durch den Krieg vereitelt worden; an seinem inneren Gelingen regten sich schon früher gewichtige Zweifel. Der Philosoph Scheler hat es sehr hart eine »Buchbindersynthese von Fachabhandlungen« genannt. Richtig ist, daß man schon von den erschienenen Bänden durchaus den Eindruck eines Nebeneinander, nicht einer geistigen Einheit empfing; gerade hierin unterschied es sich von der großen »Encyclopédie«, welcher der französische revolutionsvorbereitende Denkerkreis im 18. Jahrhundert seine Bezeichnung als Enzyklopädisten entlehnt hat. Aber dieser Nachteil trifft als Vorwurf nicht das Werk, sondern die Zeit, die es darstellen wollte. Ihr spezialistisch, in tausend Ressorts und Ressortchen auseinanderstrebendes Wesen, ihre alexandrinische Zersplitterung und Verzettelung gerade auf geistigem, auf gelehrtem Gebiet konnte durch keinen Schein einer Kultureinheit verschleiert werden. Immerhin rang das letzte Menschenalter vor dem Kriege allenthalben nach der Gewinnung einer neuen Verinnerlichung und Vereinheitlichung der sich bedrohlich verzettelnden, verstofflichenden und veroberflächlichenden äußeren Lebensführung, d. h. nach echter Kultur, welche immer die einheitliche Ordnung des theoretischen und praktischen Daseins unter ein ideelles Ziel ist. Der wirkliche Vorwurf, den man dem buchhändlerischen Unternehmen »Kultur der Gegenwart« machen mußte, war der, daß es dieses Ringen kaum irgendwo zum Ausdruck kommen ließ. Sein

Bild blieb: so viele Fächer, so viele Kapitel; so viele Autoren, so viele Theorien. Man hielt lauter mehr oder minder interessante Teile (einzelne sehr interessante darunter) in der Hand — leider fehlte nur das geistige Band, das doch zu knüpfen die »Gegenwart« von damals sich besonders bemühte.

In der Schrift, die hier angezeigt wird, erfahren wir nachträglich einen Versuch, auch diesen Vorwurf zu entkräften. Manfred Schröter legt in ihr eine Abhandlung vor, welche für jenes Sammelwerk und in seinem Rahmen bestimmt war, den neuen inneren Zusammenhang des unübersehbaren Aus- und Durcheinander aufzulösen und aufzuzeigen. Um es gleich zu sagen: er findet ihn in der Technik. Dies wäre um 1910 herum inmitten dicker Bände von gründlich spezialisierter Universitätsgelehrsamkeit ein sehr kühner Gedanke gewesen. Man weiß, wie innerlich fremd und verständnislos der ganz überwiegende Teil der alten Fakultäten dem Geist der Technik gegenüberstand, wie die Technik von ihnen, so gern sie sich ihrer Erlungenschaften praktisch bedienten, geistig doch als eine Art gehobenen, rationalisierten Schlosserhandwerkes gewertet ward, was sich in der Wertung und Behandlung ihrer Jünger und ihrer Bildungsstätten praktisch sehr folgschwer fortsetzte. Es sind zwar versteckte, aber ziemlich unerhörte Wahrheiten, die Schröter der zünftigen Gelehrsamkeit seiner Gegenwart mitteilt. Nachdem er auf etwa 50 Seiten — etwas breit — eine Skizze der ganzen bisherigen abendländischen Kulturentfaltung gegeben hat (wobei er im Gegensatz zu Spengler Altertum und Neuzeit als nur zwei zeitlich gesonderte Ansätze derselben Kulturentfaltung beurteilt, das Mittelalter als eine sehr verwickelte Gährungs- und Umwandlungskrisis zwischen beiden), packt er sein Problem bei den Hörnern und spricht den schwerwiegenden Satz aus: »Wenn auch der kulturelle Oberbau der theoretischen und geistigen Vereinheitlichung der Naturwissenschaften mißlungen ist bzw. sich in bloßer wissenschaftlicher Flachheit verliert, so flutet

doch in den unteren Regionen angewandter und notwendiger Arbeit die wirkliche, fortdrängende Gewalt der gegenwärtigen Bewegung nur um so stärker, einfacher und mächtiger dahin. Was in der Wissenschaft als Drang des Fortschrittes wirkt, das strömt zum großen Teil aus vielen tiefer liegenden elementaren Quellen technischer Notwendigkeit. Diese dereinst durch die naturwissenschaftliche Ausbildung erst eröffneten Gebiete sind nun wiederum zu zeugenden Kraftspendern jener Wissenschaft geworden« Die technische Arbeit ist es, welche vor allem die beiden ewigen Seiten aller Kultur, Erkenntnis und Wille, noch einheitlich in sich schließt; in ihr erscheinen Wissenschaft und Wirtschaft, Forschen und Schaffen, Ergründen und Erhandeln unzertrennlich verknüpft, ja sie ist die einzige Lebensmacht, bis zu der wir zurückgehen müssen, um diese sonst so bedrohlich auseinander spezialisierten Lebensseiten als Einheit vorzufinden; und sie ist eben damit der einzig sichtbare wirkliche Kulturkeim, weil Kultur eine solche Einheit fordert und ohne sie Kultur zu sein aufhört. Aus der Technik allein kann darum eine neue Kulturentfaltung hervorgehen, und »wie weit deren Wachstum bis zu dem letzten Ziel der Einheit und Totalität ansteigen würde, hinge nur von dem Grade seiner Kräfte ab«. Daran dürfen uns die heutigen geistig abstoßenden und erschreckenden Erscheinungen vieles technisch schaffenden Lebens mit seinem nackten Gewinnstreben, seiner sinnlosen Erwerbsucht, seinen ästhetischen Verunzierungen des Daseins (Fabrierviertel) nicht irremachen. Sie sind nur Symptome der überschnellen Entwicklung oder menschlicher Unvollkommenheit überhaupt. Ueber ihnen aber steht das »Ewige«, in Platons Sinne die »Idee« der Technik, als »schöpferische Arbeit um des sinnerfüllten Lebens willen«. In diesem Sinne hat die Menschenkultur überhaupt vom technischen Schaffen ihren Ausgang genommen, und in diesem Sinne führt die Kulturentwicklung der Menschheit, langsam und mit tausend Rückschlägen zwar, aber doch ersichtlich unbeirrbar dazu, immer bestimmter die Arbeit zum

Lebensinhalt, gerade auch zum sittlichen Lebensinhalt, zum »Sinn« des Menschenlebens, zu erheben und auszuweiten. »Nur jenes Wissen ist lebendig und von innerlichem Lebenswert, das unser ganzes tätigkeitserfülltes Dasein in seiner Einheit verwirklicht und erhöht«. Soll allerdings technische Arbeit nicht bloß ein Kulturkeim und eine Kulturmöglichkeit sein, sondern wieder eine wirkliche Kultur aus sich herausgestalten, dann muß sie selber aus der Sinnlosigkeit übersteigerter Mechanisierung und Spezialisierung sich befreien und zum menscherfüllenden Schaffenserlebnis werden. »Nur wenn der einfachste Land- und Fabrikarbeiter wie der höchstgebildete, der grübelnde Gelehrte wie der Mann der Tätigkeit von ihrer Arbeit aus unmittelbar zu dem Zusammenhang der vollen Kultureinheit aufzusteigen fähig sind«, kann vom Werden einer neuen Kultur die Rede sein; es kann nie neue Kultur werden, »wenn nicht in der technischen Kulturarbeit die eigene Seele, die lebendige, im tiefsten Innern schaffende, atmende Seele selber erwacht«.

Den Weg, den praktischen Weg zu solcher Erweckung zeigt uns nun freilich Schröter nicht. Seine Erkenntnis »richtet sich nur auf die mögliche, nicht auf die notwendige Wirklichkeit«. Er fühlt sich nur (und unterstellt uns Forschern eben dasselbe) als »forschender Beobachter eines Kulturprozesses«. Nur ganz aphoristisch, in einer Fußnote, bezeichnet er einige Momente, die vielleicht im Sinne solcher Erweckung heute und morgen wirksam werden können: das Werkschulprinzip, die Wiederverknüpfung von Universität und Technischer Hochschule und Ähnliches; man sieht, der typische Deutsche erhofft immer alles vom Schulmeister, ganz gleich, ob der eine mehr an den Volks- und der andere mehr an den Fachschulmeister dabei denkt.

Der dritte Hauptteil von Schröters Schrift lenkt von dem Inhalt des zweiten wieder stark ab und nähert sich mehr dem ersten in Gestalt allgemeiner Kulturfragestellungen hinsichtlich der einzelnen Kulturkreise und Völker des heutigen Erdballes.

Insbesondere mündet er in eine Untersuchung der deutschen Kultursendung; doch empfindet man es als ein Nachlassen der Konzentrationskraft des Verfassers, daß dabei auf die wichtigen Antworten des zweiten Teiles nur gelegentliche Seitenblicke fallen und dessen Linie sich hier nicht imposant und hoffnungsvoll aufstrebend fortsetzt. So viele schöne und feine Gedanken auf diesen Seiten ausgesprochen und angesponnen werden, der Genuß an ihnen wird durch eine wachsende Verwickeltheit und Geschraubtheit der Sprache getrübt. Die sprachliche Form ist überhaupt der schwächste Punkt in der ganzen Schrift. Sie ist für den »Nichteingeweihten« so schwierig, daß ich fürchte, gerade von den Vertretern der technischen Arbeit werden nur wenige sich bis dorthin durchmühen, wo für sie das Interessanteste der ganzen Untersuchung beginnt. Es ist die Sprache einer gewissen kulturphilosophischen Richtung des letzten Menschenalters, die sich von Nietzsche und Dilthey über Simmel, Ernst Troeltsch und Max Weber hinweg bis zu den Jüngsten immer mehr verknäuelte, verschwiegelt und verschroben hat, so daß ihr Inhalt heute auch geistig hochstehenden Lesern, denen die besondere Übung in der sprachlichen »Dechiffrierung« dieser Werke abgeht, nur mit größter Mühe, ja Qual erfaßbar wird. Auf diese echt deutsche Schwäche muß gerade bei diesem Anlaß einmal nachdrücklich hingewiesen werden. Denn, im nachteiligsten Gegensatz zu Romanen und Angelsachsen, verbauen sich damit unsere Kulturdenker die Wirkung ins Weite und machen so die kulturförderliche Bedeutung ihrer eigenen Arbeit gutenteils zunichte. Alles, was Schröter zu sagen hat, ließe sich auch schlicht und klar sagen, und um wieviel würde er damit gewinnen. Die Sprachart der verwickelten Geschraubtheit kündigt sich ja schon im Titel an (was soll das eigentlich heißen: eine »Kulturmöglichkeit als Formproblem produktiver Arbeit«?) und setzt sich durch das ganze Büchlein nur zu folgerichtig fort. Die unseligste aller deutschen Scheidungen, diejenige in Gebildete und Ungebildete, von denen jene so reden und

schreiben, daß diese sie überhaupt nicht verstehen können, wird auf solche Art gerade durch die Stilgewohnheiten der Prediger einer »Kultureinheit« verewigt, ja tiefer denn je aufgerissen.

Die positive Wegweisung zur Kulturwertigkeit und Kulturschöpfkraft technischer Arbeit bleibt uns der Verfasser, wie gesagt, schuldig. Und doch wird es von dieser Wegweisung und ihrer Befolgung im wesentlichen abhängen, ob wirklich die gewaltige technische Zivilisation der heutigen Welt den Weg zur Kultur findet oder nicht —, und ob im zweiten Falle, was mir gewiß ist, diese Zivilisation tatsächlich in absehbarer Frist zugrunde gehen, an sich selber zugrunde gehen wird. Ich hoffe, daß die Veröffentlichungen aus dem Karlsruher »Institut für Sozialpsychologie an der Technischen Hochschule«, welche gegenwärtig zu erscheinen beginnen, ein Stück solcher Wegweisungsarbeit nach dem wirklichen Gelände des technischen Arbeitslebens zu leisten imstande sein werden, wie es ihre Absicht ist. Aber gerade wer sich anheischig macht, hier selber die Forschung in den Dienst bahnbrechender praktischer Kulturarbeit zu stellen, der wird es dankbar verzeichnen, daß die Gedankenföhrung einer so ernsten und mühevollen Untersuchung wie derjenigen Schröters von ganz grundsätzlichen philosophischen Ausgangspunkten bis zur Zeichnung einer Linie kommt, auf welcher wir das brausende Leben der technischen Arbeit selber marschieren zu sehen glauben. Nichts ist ermunternder, als wenn der reine Denker auch deduktiv zu Ergebnissen gelangt, die der beobachtende Forscher induktiv als die Wirkungen des Wirklichen selber ermittelt. Dann »stimmt die Rechnung« — und dies wäre eine gute Prognose für die Zukunft von Technik und Kultur.

Prof. Dr. Willy Hellpach,
[1340] Karlsruhe.

Naturschutz und Technik.

Die immer weiter fortschreitende Verwendung von Oel als Brennstoff auf Schiffen hat, wie Dr. H. Weigold von der Biologischen Anstalt auf Helgoland in der »Kölnischen Zeitung« (Nr. 217 vom 25. März 1922) ausführt, in neuerer Zeit zu einer immer zunehmenden Verschmutzung der Hafenplätze des Welthandels und der umliegenden Meeresstrecken und Küsten geführt. Namentlich in flachen Meeresbuchten, die für die Entwicklung der Fischbrut besonders wichtig sind, bildet sich allmählich auf dem Wasser eine Oelschicht, die die Sauerstoffzufuhr absperrt und damit das organische Leben sehr erschwert oder gar unmöglich macht. Die Fischer auf der Themse haben deshalb bereits bei der englischen Regierung um Abhilfe nachgesucht. Ebenso bedeutet der Ansatz von Oelresten, der sich an den Uferstrecken niederschlägt, eine starke Beeinträchtigung des Tier- und Pflanzenlebens; auch Ballen von Oelresten, die frei auf der Meeresoberfläche treiben, werden für Seevögel häufig gefährlich, indem sie deren Federn verschmieren und die Tiere für den Aufenthalt auf der freien See untauglich machen.

Die Technik wird hier außer dem nächstliegenden wirtschaftlichen Interesse, jeden Verlust an noch ausnutzbaren Fettstoffen zu vermeiden, auch die weitere Pflicht haben, diese Gefährdung des Lebens in der Natur hintanzuhalten. Eine sorgfältige Durchbildung der Tank- und Rohrleitungsanlagen auf Schiffen wird ein Versickern des Brennstoffes in das Bülgewater verhindern, entsprechende Gesetzschriften werden das Auspumpen solcher verschmutzten Bülgeräume in die Häfen und auch auf der hohen See verbieten müssen. Der Gedanke ist immerhin nicht von der Hand zu weisen, daß es möglich sein müßte, diese Rückstände in geeigneten Aufarbeitungsbetrieben in den großen Hafenstädten wirtschaftlich nutzbar zu machen. Sp.

[1357]

Anschriften der Schriftleitung und des Verleges, Mitteilungen über die Bezugsbedingungen und die Anzeigenpreise s. zweite Anzeigenseite vor dem Textteil.